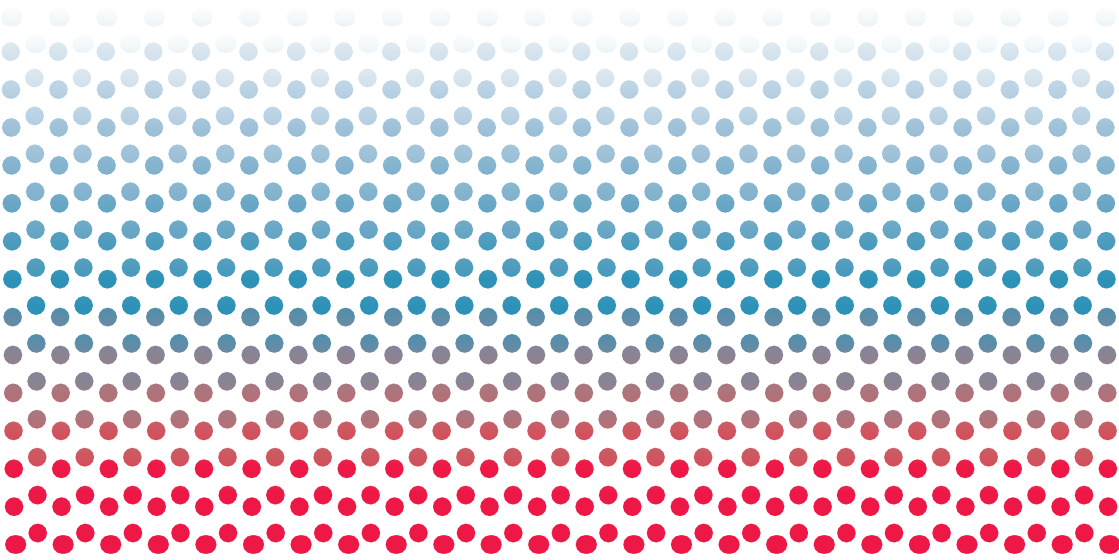


Häusliche Gewalt im Kontext von Flucht und Asyl

Leitfaden für den Asylbereich
im Kanton Bern





Index

Einleitung	3
Was ist häusliche und sexualisierte Gewalt im Asylkontext?	3
Wozu ein Leitfaden?	4
Wie ist der Leitfaden aufgebaut?	4
Was leistet der Leitfaden nicht?	5
Allgemeine Handlungsgrundsätze bei Gewalt im sozialen Nahraum	5
Melde- und Anzeigerechte/-pflichten	7
Wer untersteht einer Schweigepflicht?	7
Wer hat Meldepflichten oder -rechte gegenüber der KESB?	7
Wer hat strafrechtliche Anzeigepflichten oder -rechte?	8
Weiterführende Informationen	10
Geschlechtsspezifische Gewalt auf der Flucht und im Zufluchtsland	9
Was bedeutet geschlechtsspezifische Gewalt im Asylbereich?	9
Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?	10
Wie können Frauenflüchtlinge unterstützt werden?	11
Wie mit Personendaten umgehen?	12
Adressen und weiterführende Informationen	13
Gewalt in Paarbeziehungen und Familien	14
Was ist Gewalt in Paarbeziehungen und Familien?	14
Welche Dynamik ist in Gewaltbeziehungen zu erkennen?	14
Weshalb verbleiben Gewaltbetroffene in Gewaltbeziehungen?	15
Wie sieht die Rechtslage aus?	16
Welche Schutzmassnahmen gibt es?	16
Was sagt das Asylrecht?	28
Wie können Betroffene unterstützt und geschützt werden?	28
Wie Kinder unterstützen?	19
Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?	19
Adressen und weiterführenden Informationen	20

Sexualisierte Gewalt	21
Was ist sexualisierte Gewalt?	21
Welche Bedeutung hat sexualisierte Gewalt im Asylkontext?	21
Wie sieht die Rechtslage aus?	22
Was sagt das Asylrecht?	22
Wie sexualisierter Gewalt vorbeugen?	23
Was tun bei sexualisierter Gewalt?	23
Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?	25
Adressen und weiterführende Informationen	26
Zwangsverheiratung & Zwangsehe	27
Was ist eine Zwangsverheiratung, was eine Zwangsehe?	27
Wie laufen Zwangsverheiratungen ab?	28
Wer ist von Zwangsverheiratung und Zwangsehe betroffen?	28
Weshalb gibt es Zwangsverheiratungen und -ehen?	28
Wie sieht die Rechtslage aus?	29
Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?	30
Was bedeuten Zwangsverheiratung und -ehe im Kontext von Flucht und Asyl?	30
Was sagt das Asylgesetz?	30
Was tun im Verdachtsfall?	31
Adressen und weiterführende Informationen	34
Weibliche Genitalbeschneidung	35
Was ist weibliche Genitalbeschneidung FGM/C?	35
Welche gesundheitlichen Folgen verursacht FGM/C?	35
Wie wird FGM/C begründet?	35
Wie sieht die Rechtslage aus?	36
Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?	36
Was sagt das Asylrecht?	37
Wie FGM/C ansprechen?	38
Wie gefährdete Mädchen schützen?	39
Wie beschnittene Frauen unterstützen?	39
Adressen und weiterführende Informationen	40



Einleitung

Viele Frauen flüchten vor Gewalt und Unterdrückung. Geschlechtsspezifische Diskriminierung bis hin zu schwerer körperlicher Gewalt können sowohl von Staaten als auch von Privatpersonen ausgehen. Oft besteht für die Frauen in ihrem Herkunftsland keine Aussicht auf Schutz, denn viele Formen von Gewalt und Unterdrückung dulden die Staaten stillschweigend, wenn nicht gar ausdrücklich. Dazu zählen etwa Zwangsverheiratungen und -ehen, Züchtigungen durch den Ehemann oder genitale Verstümmelungen. Auch in der Schweiz galt Gewalt in der Familie, der Partnerschaft und der Sexualität bis in die 1980er als Privatsache und war dem Blick der Allgemeinheit entzogen. Mit dem zunehmenden Bewusstsein für häusliche Gewalt wurden jedoch schrittweise Gesetzesänderungen möglich, die wiederum die Sensibilität der breiten Öffentlichkeit verstärkten. Seit 2004 gelten Gewalttaten in der Ehe und Partnerschaft als Officialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt. In der Folge

wurden eidgenössische, kantonale und städtische Interventionsprojekte ins Leben gerufen, womit eine explizite und koordinierte Auseinandersetzung mit dem Thema einherging. Heute sind sich viele Institutionen ihrer Zuständigkeit und der Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten bewusst: Sie erkennen Situationen häuslicher und sexualisierter Gewalt und nutzen ihre Handlungsspielräume.

Was für den allgemeinen gesellschaftlichen Kontext gilt, trifft für den Asylbereich nur bedingt zu: Hier fehlen noch weitgehend institutionelle Vorgaben und Richtlinien, die in Situationen häuslicher und sexualisierter Gewalt Handlungssicherheit vermitteln und zu Prävention und Schutz beitragen. Dabei besteht im Kontext von Flucht und Asyl ein dringender Handlungsbedarf: Viele Flüchtlinge, die in der Schweiz Schutz suchen, haben im Herkunftsland oder auf der Flucht (sexualisierte) Gewalt erfahren. Auch in der Schweiz können die Gewalterfahrungen andauern oder neue Gewaltsituationen

Was ist häusliche und sexualisierte Gewalt im Asylkontext?

In einem sozialen Nahraum sollen Menschen Sicherheit, Geborgenheit und Vertrauen finden. Bei häuslicher Gewalt wird dieser Raum durch körperliche, psychische, sexualisierte, soziale oder ökonomische Gewalt durch Familienmitglieder, (ehemaligen) Partnerinnen/Partner oder andere nahestehenden Menschen verletzt. Im Asylbereich kann dieser geschützte Bereich aufgrund der Unterbringungsstrukturen

für Flüchtlinge sehr prekär sein. Aufgrund knapp bemessener, oft nicht familien- und geschlechtergerechter Infrastrukturen müssen Menschen ohne nahe Beziehungen diesen privaten und intimen Raum miteinander teilen. Zusätzlich bewegen sich auch Betreuende und das Sicherheitspersonal in dieser Sphäre. Gewalt im sozialen Nahraum kann im Asylbereich also auch bspw. sexuelle Übergriffe durch einen anderen Bewohner oder einen Mitarbeiter der Unterkunft oder des Sicherheitspersonals bedeuten.

entstehen, wenn der notwendige Schutz nicht gewährleistet wird. Die Gefahr, dass Flüchtlingsunterkünfte zum Schauplatz verborgener Gewalt werden, ist besonders hoch. Denn die dort untergebrachten Menschen leben in unsicheren Situationen, können sich aufgrund sprachlicher Hürden oft nicht verständigen, befinden sich in diversen Abhängigkeitsverhältnissen und sind nur unzureichend in bestehenden Sozial- und Hilfsstrukturen eingebunden. Die materiell und räumlich prekären Verhältnisse der Asylstrukturen, (traumatisierende) Gewalterlebnisse, Migrationserfahrung und unsicherer Aufenthaltsstatus erhöhen das Risiko für häusliche und sexualisierete Gewalt zusätzlich.

Wozu ein Leitfaden?

Zum einen haben Flüchtlinge bereits Gewalt im Herkunftsland und/oder auf der Flucht erlebt. Zum anderen ist häusliche und sexualisierte Gewalt auch oft in Flüchtlingsunterkünften – in den privaten Zimmern, den sanitären Anlagen oder in den Gängen – ein Thema. Dabei kann es sich um anzügliche Blicke beim Gang zur Dusche bis hin zu Vergewaltigungen handeln. Mitarbeitende sind oft die ersten, die bemerken, wenn etwas nicht stimmt. Oft sind sie es, denen sich jemand direkt anvertraut. Oder sie beobachten ihrerseits, dass eine Bewohnerin/ein Bewohner stark belastet ist, mit etwas zu kämpfen hat und sich vermehrt zurückzieht. Mitarbeitende im Asylbereich sind nicht alleine verantwortlich dafür, die Probleme im Zusammenhang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt zu lösen. Es ist Aufgabe der

Institutionen, umfassende Gewaltpräventions- und Schutzleitlinien festzulegen, die die internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen festlegen, die Sensibilisierung und Bildung der Mitarbeitenden gewährleisten und einen Auftrag zur Vernetzung mit externen Fachstellen formulieren. Als jene, die Gewalt gegen Flüchtlinge wahrnehmen, sollten die Mitarbeitenden aber die Gelegenheit wahrnehmen, diese anzusprechen und wirkungsvolle Unterstützung zu leisten. Dieser Leitfaden will sie für die Erscheinungsformen von Gewalt im sozialen Nahraum sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wie sie Gewalt verhindern und Gewaltbetroffenen den Zugang zu Hilfeleistungen ermöglichen können.

Wie ist der Leitfaden aufgebaut?

Da die thematischen Einheiten dieses Leitfadens auch einzeln und ohne Kenntnis der anderen im Sinne eines Nachschlagewerks nützlich sein sollen, sind gewisse Informationen mehrmals aufgeführt. Die allgemeinen Handlungsgrundsätze, die es in allen Situationen im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum zu berücksichtigen gilt, werden gleich zu Beginn des Leitfadens vorgestellt. Anschliessend finden sich Handlungsempfehlungen zu geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen im Kontext von Flucht und Asyl unter Berücksichtigung der besonderen Wohn- und Lebenssituation von Flüchtlingen. Wichtig für Asylbetreuungspersonen sind besonders auch die Informationen zu Melde- und Anzeigerechten und -pflichten. Danach folgen die thematischen Blätter zu Gewalt in Paarbeziehungen



Allgemeine Handlungsgrundsätze bei Gewalt im sozialen Nahraum

und Familien, zu sexualisierter Gewalt, zu Zwangsverheiratungen und -ehen sowie zu weiblicher Genitalbeschneidung. Zu jedem Aspekt finden sich unter «Adressen und weiterführende Information» Hinweise auf weiterführende thematische Informationen sowie Adressen von Fachstellen und Unterstützungsangeboten.

Was leistet der Leitfaden nicht?

Dies ist der erste Leitfaden, der sich explizit häuslicher und sexualisierter Gewalt im Asylbereich annimmt. Es ist zu hoffen, dass die Sensibilität für die Thematik fortan zunimmt und damit auch vermehrt Fragen zu konkreten Situationen und Herausforderungen auftreten, auf die weitere spezifische Lösungen erarbeitet werden können. Dieser Leitfaden bietet erste, wichtige Informationen zum Umgang und zur Verhütung von häuslicher und sexualisierter Gewalt im Asylkontext und ist damit als erster Schritt in die richtige Richtung zu verstehen. Der beschränkte Umfang verunmöglicht es jedoch, vertieft auf die einzelnen Themen einzugehen. Stattdessen sollen entsprechende Hinweise den Zugang zu weiteren Informationen ermöglichen. Zum Thema Gewalt an Kindern/Kinderschutz braucht es eine eigene ausführliche Publikation, hier finden sich dazu lediglich minimale Informationen.

Dieser Leitfaden kann keinesfalls einen Verhaltenskodex für Mitarbeitende ersetzen. Um das Thema am Arbeitsplatz tatsächlich zu verankern, ist es an den Institutionen, entsprechende Leitlinien zu erarbeiten.

In der Schweiz erfüllen häusliche und sexualisierte Gewalt verschiedene Straftatbestände. Gewalt ist also längst keine Privatsache mehr. Das Recht auf psychische und körperliche Unversehrtheit gilt für alle, unabhängig von der Herkunft, Erziehung oder den Wertvorstellungen. Bei Gewalt darf es keinen Kulturrelativismus geben, Erklärungen zur Stellung der Frau im Herkunftsland können Gewalt also niemals rechtfertigen.

Es ist wichtig zu wissen, dass geflüchtete Frauen oft in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Ehemännern stehen. Gibt die Frau im Asylverfahren keine eigenen Fluchtgründe an, sind für den Ausgang beider Asylverfahren die Fluchtgründe des Ehemannes massgeblich. Die Frau wird also in den Entscheid bzw. den Aufenthaltsstatus des Ehemannes eingeschlossen. Das Aufenthaltsrecht der Frau hängt in diesen Fällen vom Bestand der Ehe ab. Dieser Umstand beeinflusst sehr oft die Entscheidungen der Frauen, deshalb muss er bei der Einschätzung ihrer Lage berücksichtigt werden.

Handlungsgrundsätze bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sind:

Achtsam sein und nicht wegschauen: Hegen Mitarbeitende im Asylbereich in einem konkreten Fall den Verdacht, dass Gewalt im Spiel sein könnte, besteht ihre wichtigste Aufgabe darin, nicht wegzuschauen.

Informieren: Voraussetzung dafür, dass Gewaltbetroffene Unterstützung suchen und Hilfsangebote annehmen, sind Informationen über ihre Rechte und die bestehenden internen und externen Angebote.

Deshalb ist es wichtig, sowohl präventiv als auch im akuten Fall Informationen zu den bestehenden Angeboten zur Verfügung zu stellen und diese aktiv zu vermitteln. Ebenso gilt es, möglichen Ängsten und Erfahrungen, die Hürden darstellen können, durch Informationsvermittlung entgegenzuwirken. So ist es bspw. für Mütter ausschlaggebend zu wissen, dass sie ihre Kinder bei einer allfälligen Trennung nicht verlieren, oder auch, dass Täter gegenüber der Polizei und Justiz Rechte haben und ihnen in Polizeigewahrsam keine Gewalt angetan wird.

Reagieren: In einer Gewaltsituation ist entscheidend, dass darauf reagiert wird – nicht nur im Hinblick auf das Befinden der Betroffenen, sondern auch darauf, ob diese weitergehende Hilfe annehmen können und ob ein Prozess angestoßen wird, der längerfristig zu einer Veränderung führt. Deshalb muss Gewalt einfühlsam, aber unmissverständlich angesprochen werden. Dazu gilt es eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Betroffene geschützt und aufgehoben fühlen. Es sollte deshalb gut überlegt werden, wer eine betroffene Person wann und wo anspricht. Grundsätzlich sollten bei weiblichen Betroffenen weibliche Fachpersonen sowie eine professionelle Dolmetscherin, zu der die Betroffenen Vertrauen haben, beigezogen werden.

Sich vernetzen und fachliche Unterstützung beiziehen: Wenn immer möglich sollen in Verdachts- oder Gewaltsituationen gleich von Beginn an spezialisierte Fach- und Beratungsstellen kontaktiert werden, um das angemessene weitere Vorgehen abzuklären. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Vernetzung im Sinne von einer Kontakt-

aufnahme vor dem ersten akuten Fall aufzubauen (Adressen siehe einzelne Themen).

Dokumentieren: Es ist möglich, dass sich die einzige Zeugin bzw. der einzige Zeuge von Gewalt in einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Asylbereichs findet. Als Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung oder auch für allfällige Ansprüche, die sich daraus ergeben können, ist eine Dokumentation wichtig. Anhand von Angaben zur gewaltausübenden Person, deren Verhältnis zu der oder den Betroffenen, der Gewaltform sowie dem Ort und Zeitpunkt des Ereignisses sollten die Mitarbeitenden den Vorfall möglichst detailliert dokumentieren. Es kann hilfreich sein, Fotos anzufertigen. Die medizinische Dokumentation muss durch eine spezialisierte medizinische Fachperson vorgenommen werden.



Melde- und Anzeigerechte/-pflichten

Im Fall von häuslicher und sexualisierter Gewalt ist es für die Mitarbeitenden im Asylbereich wichtig zu wissen, ob sie einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen und ob sie das Recht oder gar die Pflicht haben, eine Meldung zu machen oder Anzeige zu erstatten. Die internen Abläufe und Zuständigkeiten betreffend diese Pflichten und Rechte aufgrund der gesetzlichen Regelungen müssen durch die jeweiligen Institutionen definiert und etabliert werden. In der Regel erfolgen die Anzeigen und Gefährdungsmeldungen durch die Leitung – jedoch verfügen auch die einzelnen Mitarbeitenden über individuelle Rechte und Pflichten. Aufgrund der Komplexität der Rechtslage und der Praxis empfiehlt sich bei der Ausarbeitung interner Regelungen fachliche Beratung beizuziehen.

Mitarbeitende im Asylbereich handeln im Auftrag des Kantons oder des Bundes und führen somit eine amtliche Tätigkeit aus. Aus dieser amtlichen Tätigkeit leiten sich die nachfolgenden Rechte und Pflichten ab.

Wer untersteht einer Schweigepflicht?

Personen, denen die Fürsorgebehörde Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe überträgt, unterliegen der gleichen Schweigepflicht wie die Mitglieder der Fürsorgebehörde. Dabei kann es sich um die Mitarbeitenden von regionalen Sozialdiensten oder von anderen öffentlichen oder privaten Institutionen handeln, denen Aufgaben der persönlichen Hilfe übergeben wurden (bspw. die Betreuungs- und Unterstützungsarbeit für Asylsuchende). Die Asyl-

sozialhilfestellen unterstehen – wie Mitarbeitende der Kantonsverwaltung – dem **Amtsgeheimnis** bzw. dem äquivalenten Sozialhilfegeheimnis (Art. 8 Abs. 1 SHG i. V. mit Art. 8a EG AuG und AsylG). Dem **Berufsgeheimnis** unterliegen z.B. Geistliche, Rechtsanwält_innen, Ärzt_innen, Hebammen, Psycholog_innen wie auch ihre Hilfspersonen (Art. 321 StGB).

Wer hat Meldepflichten oder -rechte gegenüber der KESB?

Wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer Person ernsthaft gefährdet ist, ist eine Gefährdungsmeldung angezeigt. Von einer ernsthaften Gefährdung ist auszugehen, wenn konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der mutmassliche Täter Straftaten gegen das Opfer oder andere verüben wird. Es geht somit um den Schutz einer Person vor relevanten Straftaten. Beispiele dafür sind weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C) oder Zwangsverheiratungen. Eingereicht wird eine Gefährdungsmeldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Diese sind einerseits zuständig, wenn das Kindeswohl gefährdet oder verletzt ist, ohne dass die Eltern von sich aus für Abhilfe sorgen, andererseits wenn eine erwachsene Person hilfsbedürftig erscheint.

Ein **Melderecht** steht grundsätzlich jeder Person zu. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden im Asylbereich.

Eine **Meldepflicht** gegenüber der KESB besteht

für Personen, die – trotz Amtsgeheimnis – in amtlicher Tätigkeit von einer Gefährdung eines Kindes bzw. eines Erwachsenen erfahren (Art. 443 ZGB, Art. 440 Abs. 3 ZGB). Davon ausgenommen sind Mitarbeitende der Opferhilfe (Art. 11 Abs. 3 OHG). Besteht ein Berufsgeheimnis, dann muss sich die Person vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen (Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 321 Abs. 2 StGB). Die Entbindung entfällt jedoch, wenn ernsthafter Anlass zu einer strafbaren (versuchten) Handlung an einer minderjährigen Person besteht (Art. 364 StGB) oder bei Selbst- oder Fremdgefährdung hilfsbedürftiger Personen (Art. 453 ZGB).

Wer hat strafrechtliche Anzeigepflichten oder -rechte?

Bei (drohenden) Straftaten sind Strafverfolgungsbehörden zuständig. Das Strafrecht unterscheidet zwischen Antragsdelikt und Officialdelikt. Bei einem Antragsdelikt muss das Opfer selbst die Anzeige einreichen, um strafrechtliche Untersuchungen in die Wege zu leiten. Beispiele für Antragsdelikte im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt sind einmalige Tötlichkeiten in einer Ehe oder sexuelle Belästigung. Bei einem Officialdelikt werden die Behörden von sich aus aktiv, sobald sie Kenntnis davon haben. Officialdelikte sind bspw. Vergewaltigung, einfache Körperverletzung in der Ehe oder Drohungen in der Ehe. Auch FGM/C und Zwangsverheiratung sind Officialdelikte.

Liegen konkrete Verdachtsgründe für ein Officialdelikt vor, haben Behörden und öffentlich-rechtliche

Angestellte des Kantons und der Gemeinde – und damit auch die Mitarbeitenden im Asylbereich – eine **Anzeigepflicht**, wenn sie in ihrer amtlichen Stellung davon erfahren (Art. 48 EG ZS).

Von der Anzeigepflicht befreit, aber mit einem Anzeigerecht ausgestattet, sind jedoch Personen, die mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes betraut sind. Dies ist bspw. bei Mitarbeitenden der Asylsozialhilfestellen der Fall, wenn diese Informationen erhalten, die entweder vom Opfer selbst oder ihm nahestehenden Personen stammen (Art. 8a EG AuG und AsylG). Ein Anzeigerecht kommt ihnen auch zu, wenn Betroffene und vermutete Täterschaft sich nahestehen (Art. 8 Abs. 4 SHG). Nahestehende Personen sind Ehegattin/-gatte, eingetragene Partnerin/Partner, Lebenspartnerin/-partner, Elternteil, Geschwister und Kinder. **Unter diesen Voraussetzungen sind Mitarbeitende zu einer Meldung berechtigt, nicht aber verpflichtet**. Es muss betont werden, dass eine Meldung gegen den Willen des Opfers nur im äussersten Fall erfolgen sollte, nämlich dann, wenn dies für den Schutz des Opfers oder anderer unabdingbar ist. Dabei ist wichtig zu beachten, dass eine Meldung nur sinnvoll ist, wenn in einem konkreten Fall mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass dadurch der Schutz der gefährdeten Person(-en) vor Straftaten erreicht werden kann. Für die Ausübung des Anzeigerechts braucht es in der Praxis im Asylbereich eine sorgfältige Analyse der konkreten Situation gemeinsam mit Fachpersonen. Zu berücksichtigen sind dabei immer auch die teilweise belastenden Auswirkungen auf



Geschlechtsspezifische Gewalt auf der Flucht und im Zufluchtsland

die Betroffenen, die mit einer Anzeige bzw. mit den dadurch in Gang gesetzten Verfahren und Abläufen einhergehen.

Grundsätzlich hat jedoch unter Beachtung der Amts- und Berufsgeheimnisse jede Person ein Anzeigerecht (Art. 301 StPO). Wenn Gesundheitsfachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, von einem Verbrechen (Offizialdelikt) oder Vergehen (Antragsdelikt) gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität erfahren, dürfen sie trotz Berufsgeheimnis die Strafverfolgungsbehörden informieren. In diesem Fall benötigen sie also keine Entbindung (Art. 28 Abs. 2 GesG). Bei einer ernsthaften Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines minderjährigen Opfers können Mitarbeitende der Opferhilfe bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten (Art. 11 OHG). Zudem besteht für alle mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes befassten Personen – auch solche, die dem Amtsgeheimnis unterstehen – ein Anzeigerecht.

Die Biografien von Frauen, die in die Schweiz flüchteten, sind sehr verschieden. Als Frauen mit Fluchterfahrung treffen sie jedoch auf ähnliche Umstände. Ein zentrales Thema vieler geflüchteter Frauen sind geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen. Diese sind sehr oft auch Teil der Verfolgungssituation im Herkunftsland. Viele Frauen erleben in ihrem Herkunftsland geschlechtsspezifische Gewalt, bspw. in Form von Vergewaltigung als Folter bei politischer Verfolgung oder als Kriegsmittel, häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution, weibliche Genitalbeschneidung und Zwangsverheiratung. Frauen sind überdies auch während der Flucht einem hohen Risiko ausgesetzt, Opfer von insbesondere sexualisierten Gewalttaten zu werden. Diese Gewalt wird meist durch Personen in einer Machtposition ausgeübt, d.h. durch Schlepper, staatliche Autoritätspersonen oder Mitarbeitende von Hilfsorganisationen.

Was bedeutet geschlechtsspezifische Gewalt im Asylbereich?

Die Gewalt, die Frauen im Herkunftsland und/oder auf der Flucht erfahren, wirkt nach. Im Zufluchtsland bleiben die Folgen aber oft unentdeckt oder es wird ihnen keine Beachtung geschenkt. Nicht selten leiden Frauenflüchtlinge unter posttraumatischen Belastungsstörungen, einige sehen sich mit ungewollten Schwangerschaften als Folge sexuellen Missbrauchs konfrontiert. Ein systematisches Screening und spezialisierte Angebote würden Betroffene in ihrer schwierigen Situation sehr unterstützen, sind aber in der Schweiz noch nicht etabliert.

Weiterführende Informationen

Ein Informationsblatt zu Melde- und Anzeigepflichten im Asylbereich kann bei der Berner Interventionsstelle für Häusliche Gewalt bestellt werden: www.pom.be.ch > Die Direktion > Organisation > Generalsekretariat > Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Weil sich der Flüchtlingsbegriff und das Asylverfahren auch in der Schweiz am Prototyp des männlichen Flüchtlings orientieren, fehlt überdies oft das Bewusstsein für frauen- und geschlechtsspezifische Fluchtgründe. Es mangelt bei den Behörden an Sensibilität oder Fachkenntnissen, um diese Fluchtgründe angemessen zu prüfen. So sind sich bspw. manche Behörden zu wenig bewusst, wie sich Stigmatisierungserfahrungen bei Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt auswirken und Traumatisierungen in der Anhörung manifestieren können. Entsprechend schwierig ist es, geschlechtsspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren geltend zu machen. Aus diesem Grund brauchen Frauenflüchtlinge von Beginn an rechtliche Unterstützung.

Für manche Schutzsuchende bedeutet auch die geographische und zeitliche Distanz zur Gewaltsituation nicht das Ende der Gefährdung. Zum Beispiel können Menschen, die vor Zwangsverhei-

ratungen flüchten, im Aufnahmeland einem hohen Risiko ausgesetzt sein, Opfer von Rachegehalt zu werden. Gewaltsituationen innerhalb von Familien und Partnerschaften halten oft auch in der Schweiz an. Zusätzlich können sie sich aufgrund der belastenden Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht, aber auch der unklaren Situation in der Schweiz, weiter verschärfen. Manchmal entstehen sie auch erst im Zuge der Flucht. So kann die Unterbringungssituation im Asylbereich zu weiteren Risikofaktoren für Gewalt führen: Die räumliche Enge beschränkt die Privatsphäre aller, was das Risiko familiärer und häuslicher Gewalt erhöht, zumal sich die Bedürfnisse der Beziehungspartner und -partnerinnen oder Familienmitglieder nach Nähe und Distanz schlecht regulieren lassen. Ebenfalls ist die Infrastruktur von Kollektivunterkünften kaum auf familien- und geschlechterspezifische Bedürfnisse ausgerichtet. Für Frauen gibt es praktisch keine

Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?

Geschlechtsspezifische Gewalt hat viele Ursachen und diverse Erscheinungsformen. Allen Ausprägungen ist aber gemeinsam, dass sie vor dem Hintergrund von diskriminierenden Haltungen und Praktiken entstehen, welche Menschen in Geschlechternormen und insbesondere die Frauen in eine den Männern untergeordnete Position zwingt. Dabei stützen und zementieren gesellschaftlich akzeptierte Rollenbilder diese geschlechtsbezogene

strukturelle und individuelle Diskriminierung. Sexualisierte Gewalt als eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt wird in vielen Arten von Konflikten als Unterdrückungsmittel beigezogen, ist also eine Form von Machtmissbrauch. In fast allen größeren Konflikten unserer Zeit wurde sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe eingesetzt. Oft werden Frauen auch verfolgt, weil Familienangehörige (Ehemann, Vater, Geschwister, Kinder) aus asylrechtlich relevanten Gründen vom Staat verfolgt werden (sogenannte Reflexverfolgung).

sicheren Räume. Die prekäre räumliche und materielle Situation kann überdies dazu führen, dass Frauen sexuell ausgebeutet werden, wenn sie sich um einen Zugang zu Unterstützung und Ressourcen bei Drittpersonen bemühen. Das Abhängigkeitsverhältnis in den Kollektivunterbringungen kann auch zu Übergriffen durch betreuende Personen oder Mitarbeitende des Sicherheitspersonals führen.

Wie können Frauenflüchtlinge unterstützt werden?

Geschlechtsspezifische Fluchtgründe im Blick behalten: Die im Herkunftsland erlebte geschlechtsspezifische Gewalt kann für den Asylentscheid massgeblich sein. Doch fällt es den Betroffenen oftmals schwer, diese Erfahrungen anzusprechen und als Verfolgungsgründe geltend zu machen. Bei Hinweisen auf erlebte geschlechtsspezifische Verfolgung empfiehlt sich daher eine frühzeitige Terminvereinbarung bei einer Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende.

Vertrauensbasis herstellen: Für die Mitarbeitenden ist es nicht immer einfach, das Vertrauen der Betroffenen zu gewinnen. Oft muss die Kommunikationsbasis erst über andere Aktivitäten aufgebaut werden. Auf diese Weise lässt sich das Thema zu einem späteren Zeitpunkt leichter ansprechen. Auch wenn die zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden knapp sind, lohnt es sich, in das Vertrauen der Frauen zu investieren und so deren allfällige Isolierung aufzubrechen. Um häusliche Gewalt erstmals anzusprechen, kann möglicherweise auch eine externe

Vertrauensperson, bspw. eine Deutschlehrerin oder eine Freiwillige mit entsprechender Sensibilisierung, beigezogen werden. Im Übrigen sollten auch Personen, die eng mit den Asylsuchenden zusammenarbeiten, auch wenn sie nicht direkt der Asylstruktur angegliedert sind oder sich auf einer freiwilligen Basis engagieren, zur Thematik informiert und geschult werden.

Zugang zu Unterstützung schaffen: Flüchtlinge, die in ihrem Herkunftsland und/oder auf der Flucht häusliche, sexualisierte oder andere Formen von Gewalt erlebt haben, müssen um die spezialisierten Unterstützungsangebote wie Beratungen, spezialisierte Fachärztinnen oder Therapien wissen und brauchen Zugang dazu. Dies wirkt sich auch präventiv auf die Gewaltausübung durch selbst Traumatisierte aus. Frauen, die aufgrund von sexualisierter Gewalt schwanger sind, benötigen nicht nur medizinische, sondern dringend auch psychosoziale Hilfe.

Schutz bei Gefährdung sicherstellen: Die Gefährdung kann sich vom Herkunfts- oder Transitland bis in die Schweiz erstrecken. Deshalb gilt es, die Situation zu analysieren und falls notwendig, den Betroffenen speziellen Schutz durch eine sorgfältige Unterbringung innerhalb der Asylstrukturen oder in externen Angeboten zu gewährleisten.

Sicherheit in Unterbringung gewährleisten: Genügend Raum und personelle Ressourcen helfen, Gewalt innerhalb von Familien oder Partnerschaften vorzubeugen, aber auch Übergriffe durch Mitbewohner oder Mitarbeitende zu verhindern. Eine geschlechtersensible Gestaltung der Unterkünfte,

die auch den Sicherheitsbedürfnissen gerecht wird, wirkt sich v.a. bei sexualisierter Gewalt präventiv aus. Geschlechtergetrennte Unterbringung, in der Nacht anwesende weibliche Mitarbeiterinnen, getrennte sanitäre Anlagen sowie eine gute Beleuchtung sind unabdinglich. Eine gute Infrastruktur und mehr Ressourcen für die Begleitung der Asylsuchenden wirken sich in der Gewaltprävention weit effektiver aus als mehr Sicherheitspersonal.

Wie mit Personendaten umgehen?

Bei Gewaltsituationen und -gefährdungen ist der sensible Umgang mit Personendaten wichtig, um die Betroffenen zu schützen und zu unterstützen. Dabei geht es auch darum, eine zusätzliche Gefährdung durch eine unachtsame Kommunikation von Daten zu verhindern. Bei Orts- und Zuständigkeitswechseln, etwa von einer Asylsozialhilfestelle zu einer anderen, aber auch bei der Kommunikation zum Asylentscheidverfahren stellt sich die Frage, welche Daten bekannt gegeben werden sollen bzw. dürfen. Der Austausch besonders schützenswerter Personendaten zwischen Behörden unterliegt besonderen Restriktionen. So enthält Art. 3 KDSG eine Aufzählung der besonders schützenswerten Personendaten: Darunter fallen insbesondere Informationen über den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand einer Person, Massnahmen der sozialen Hilfe und der fürsorgerischen Betreuung sowie Angaben über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und dafür verhängte Strafen oder Massnahmen. Diese besonders schützens-

werten Personendaten dürfen nur beschafft oder anderweitig bearbeitet werden, wenn ein Gesetz oder ein Reglement dies klar vorsieht, die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe die Datenbeschaffung zwingend erforderlich macht oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat. Auch Asylsozialhilfe-, Asylverfahrens- und Gesundheitsdaten zählen zu den besonders schützenswerten Daten. Bei einem Zuständigkeitswechsel etwa von einer Asylsozialhilfestelle zu einer anderen hat der Datenadressat aufgrund des Übertragungsgrundes eine umfassende Sozialhilfeszuständigkeit, die nicht nur die wirtschaftliche Hilfe, sondern auch die persönliche Beratung nach Art. 29 SHG umfasst. Insofern ist der umfassende Datentransfer rechtmäßig. Die Übertragung kann z.B. per verschlossener Briefpost erfolgen (siehe auch Artikel 8a Abs. 2 Bst h SHG).

Adressen und weiterführende Informationen

Beratung, Hilfe und finanzielle Leistungen für Gewaltbetroffene

(die Opferhilfestelle kann frei gewählt werden)
Bern:

- Opferhilfe Bern, Tel. 031 370 30 70,
www.opferhilfe-bern.ch

Biel/ Bienne:

- Opferhilfe / Service d'Aide aux Victimes,
Tel. 032 322 56 33, www.opferhilfe-biel.ch

Unterstützung bei Traumatisierungen

- Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK
Bern, Tel. 058 400 47 77,
www.redcross.ch > Für Sie da > Gesundheit/
Integration > Ambulatorium für Folter- und
Kriegsoffer
- Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie
(Tel. 031 930 91 11, www.upd.gef.be.ch >
Angebot für Erwachsene > Psychiatrische
Poliklinik > Transkulturelle Psychiatrie

Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende

- Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende,
www.rechtsberatungsstelle.ch

Fachberatung/Weiterbildungen

- TERRE DES FEMMES Schweiz,
www.terre-des-femmes.ch > Bildung >
Weiterbildung für Fachpersonen

Weitere Informationen

- Bericht zur Situation von asylsuchenden
Frauen in Kollektivunterkünften:
www.terre-des-femmes.ch > politische Arbeit
> Grundlagenarbeit
- Bericht zur Anerkennung frauenspezifischer
Fluchtgründe im Schweizer Asylverfahren:
www.terre-des-femmes.ch > politische Arbeit
> Grundlagenarbeit
- Positionspapier von medica mondiale e. V. und
Kölner Flüchtlingsrat e.V. zum Gewaltschutz
von Frauen und Mädchen in Flüchtlingsun-
terkünften des Landes Nordrhein-Westfalen:
www.medicamondiale.org
- Bericht zum effektiven Schutz vor geschlechts-
spezifischer Gewalt in Flüchtlingsunterkün-
ften in Deutschland (Deutsches Institut für
Menschenrechte): [www.institut-fuer-men-
schenrechte.de](http://www.institut-fuer-men-
schenrechte.de)



Gewalt in Paarbeziehungen und Familien

Gewalt in Paarbeziehungen und Familien kann sich situativ beschränkt an Konflikten entzünden, oder sie kann sich zu einem systematischen Kontrollverhalten ausweiten. Bei häufiger bis regelmässiger Gewalt geht es dem Gewaltausübenden oft darum, die eigene Machtposition zu erhalten oder zu erweitern. Dazu werden verschiedene Arten von Gewalt eingesetzt: körperliche, psychische, sexualisierte, soziale und ökonomische Gewalt. Manchmal sind die Formen so subtil, dass sie – als einzelne Handlungen betrachtet – gar nicht als Gewalt zu erkennen sind. So kann zum Beispiel soziale und ökonomische Kontrolle als Fürsorglichkeit erscheinen, wenn etwa ein Mann die Frau zu allen Gesprächsterminen begleitet, an ihrer Stelle Besorgungen in der Öffentlichkeit erledigt oder so für sie zu sorgen vorgibt, dass ihr

keine Erwerbsaufnahme zugemutet werden muss.

Welche Dynamik ist in Gewaltbeziehungen zu erkennen?

Gewalt in Paarbeziehungen und Familien lässt oft eine eigene Dynamik erkennen. Analytisch können drei Phasen unterschieden werden, die in der Praxis aber meist miteinander verwoben sind. In einer ersten Phase des **Spannungsaufbaus** kommt es zu verbalen Angriffen. Oft werden geringfügige äussere Faktoren – z.B. Frusterlebnisse – als Anlass für Übergriffe genommen. Gewaltbetroffene versuchen in solchen Situationen häufig, die eigenen Gefühle der Angst, Wut und Verzweiflung zu unterdrücken und dem Partner, der Partnerin alles recht zu ma-

Was ist Gewalt in Paarbeziehungen und Familien?

Gewalt in Paarbeziehungen und Familien kommt in allen Gesellschaften und sozialen Schichten vor. Sie ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen und wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst. Entsprechend vielfältig sind die Erscheinungsformen und Dynamiken.

Gewalt kann aus Stress- und Überforderungssituationen heraus entstehen. Sie kann zum Beispiel den Versuch darstellen, in einer neuen, unbekannteren und durch Unsicherheit geprägten Lebenssituation Kontrolle auszuüben. Im Asylbereich wirken sich

auch Traumatisierungen und Gewalterfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht, die Unsicherheit bezüglich der Aufenthaltsperspektive und die räumliche Situation in den Unterkünften auf das Gewaltpotential aus.

Nebst den situativen und kontextuellen Einflüssen spielen aber auch kulturelle Faktoren eine Rolle: Es gibt Länder, wo körperliche Gewalt gegenüber der Partnerin oder Familienmitgliedern in weiten Kreisen als legitim gilt. Starre Geschlechtsrollenbilder von überlegener Männlichkeit und untergeordneter Weiblichkeit fördern und legitimieren Beziehungsgewalt zusätzlich. Gewalt darf jedoch nie mit der kulturellen Prägung entschuldigt werden.

chen. In einer zweiten Phase kommt es zum **Gewaltausbruch** und mithin zu körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. Die Betroffenen fühlen sich in dieser Situation meist völlig hilflos, zumal sie keinen Einfluss auf die Art, den Zeitpunkt oder die Schwere der Gewalttat haben. Jedes Verhalten der Betroffenen kann zu weiteren Eskalationen führen. Wenn die Betroffenen nach der Gewalttat medizinische Hilfe oder andere Formen der Unterstützung suchen, besteht in dieser Phase die grösste Chance, mit einer Intervention von aussen eine Veränderung der Situation herbeizuführen. Die anschliessende dritte Phase wird durch **Entschuldigungs- und Entlastungsversuche** charakterisiert. Gewaltausübende probieren eventuell, die Gewalttätigkeit herunterzuspielen, äussern Bedauern und beteuern, das Verhalten zu ändern. Diese Phase wird durch Liebesbezeugungen und Aufmerksamkeit gegenüber den Betroffenen geprägt. Wenn Betroffene motiviert sind, sich vom gewalttätigen Partner zu trennen, kann diese Motivation angesichts der Zuwendung und der Hoffnung auf Besserung wieder schwinden. Oft sind Betroffene in dieser Phase bereit, dem Partner, der Partnerin nochmals eine Chance zu geben.

Das Wechselbad aus Gewalt, Zuneigung und Hoffnung verunsichert die Gewaltbetroffenen zutiefst. Wenn zudem – wie es bei Personen des Asylbereichs oft der Fall ist – nur ein eingeschränktes Beziehungsnetz und wenig soziale Kontakte bestehen, so vertrauen Gewaltbetroffene oft den eigenen Wahrnehmungen nicht mehr. Die fortdauernden Abwertungen zerstören das Selbstwertgefühl und führen an den Rand der Erschöpfung und Verzweif-

lung. Die Angst bringt Gewaltbetroffene dazu, alles zu tun, um neue Gewalttaten zu verhindern. Meist setzt hier eine Wiederholung des Gewaltzyklus ein – oft einhergehend mit zunehmender Schwere der Gewalttaten.

Weshalb verbleiben Gewaltbetroffene in Gewaltbeziehungen?

In einer Gewaltbeziehung sind Gewalttätigkeit und Versöhnung, Reue und Hoffnung, Angst und Leugnung häufig aufs Engste miteinander verknüpft. Entsprechend schwierig ist es für Betroffene, aus der Gewaltbeziehung auszusteigen. Bestimmte Rollenbilder, die Vorstellung von einer traditionellen Familie oder der Druck durch die Familie können eine Trennung erschweren. Im Asylbereich hemmt die Fokussierung auf die Fluchtgründe des Ehemannes die Trennung zusätzlich: Weil für den Ausgang des Asylverfahrens oft die Fluchtgründe des Ehemannes massgeblich sind, hängt das Aufenthaltsrecht der Frau vom Fortbestand der Ehe ab. Betroffene befinden sich in einem fremden Land, oftmals marginalisiert und ohne soziale Kontakte oder Kenntnisse über die Funktionsweise der Gesellschaft. Ihnen fehlt meist das Wissen in Bezug auf ihre Rechte und vorhandene Schutzmöglichkeiten. Darüber hinaus sorgen sie sich um den Ausgang ihres Asylverfahrens oder befürchten, sie könnten bei einer Trennung die Kinder verlieren. Alle diese Faktoren fördern den Verbleib beim Ehemann. Teilweise werden die Betroffenen durch bewusste Falschinformationen seitens der Gewaltausübenden und ihres Umfeldes in

Abhängigkeit gehalten.

Überdies nehmen viele Gewaltbetroffene vorweg, dass eine Trennung nicht automatisch das Ende der Gewalt bedeutet, sondern vielmehr zu einer Verschärfung führt. Wenn Betroffene in der Gewaltbeziehung verbleiben oder diese gar verharmlosen und leugnen, löst dies bei Unterstützenden oft Hilflosigkeit und Unverständnis aus. Mitunter wird den Gewaltbetroffenen die Unterstützung entzogen, indem sie selbst für die Situation verantwortlich gemacht werden. Damit werden Betroffene im doppelten Sinne Opfer der Gewalt.

Wie sieht die Rechtslage aus?

Bei Gewalt in der Familie und (ehemaliger) Partnerschaft können strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität, die Bewegungsfreiheit sowie Drohungen vorkommen. Dabei sind es in der Regel Officialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden. Von Amtes wegen verfolgt heisst, dass die Polizei die Staatsanwaltschaft informieren muss, sobald sie davon Kenntnis erhält (vom Opfer oder von einer Drittperson). Diese leitet ein Verfahren ein. Beispiele sind Vergewaltigung (Art. 190 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB).

Tätlichkeiten, einfache Körperverletzungen und Drohungen (Art. 126 Abs. 1 StGB, Art. 123 Ziff. 1 StGB, Art. 180 Abs. 1 StGB) sind Antragsdelikte. Das heisst, für ein Strafverfahren braucht es einen Strafantrag des Opfers innerhalb von drei Monaten. Wenn das Opfer den Strafantrag zurückzieht, wird

das Verfahren eingestellt. Wenn diese Antragsdelikte wiederholt vom Ehegatten, dem eingetragenen Partner oder einem Konkubinatspartner bis zu einem Jahr nach der Scheidung/Auflösung/Trennung begangen werden, werden sie ebenfalls von Amtes wegen verfolgt – natürlich auch, wenn sie von Täterinnen ausgehen. Trotzdem kann auch hier das Verfahren auf Antrag des Opfers zuerst 6 Monate sistiert und dann eingestellt werden, sofern das Opfer seine Meinung nicht erneut ändert und die Sistierung widerruft. Handelt es sich beim Opfer um ein Kind, sind gelten auch Körperverletzung und wiederholte Tätlichkeiten als Officialdelikte.

Welche Schutzmassnahmen gibt es?

Alle von Gewalt betroffenen oder gefährdeten Menschen haben in der Schweiz ein Anrecht auf Schutz. In jedem Fall muss durch Fachpersonen individuell geklärt werden, welche Massnahmen sinnvoll und notwendig sind, um einen möglichst effektiven Schutz zu erreichen. Dabei werden Lösungen für die kurzfristige Situation, aber auch für längerfristigen Schutz gesucht.

Akute Gewaltsituation/Gefährdung: Eine gewaltbetroffene Frau kann zu ihrem Schutz – auch gemeinsam mit ihren Kindern – in einem Frauenhaus untergebracht werden. Mädchen und junge Frauen bis 21 Jahre finden Schutz im Mädchenhaus Zürich (auch wenn sie in einem anderen Kanton wohnhaft oder untergebracht sind). Die Platzierung in einer Schutzunterkunft kann auch ohne Beizug der Polizei geschehen. Die Mitarbeitenden im Asylbereich kön-

nen den Aufenthalt direkt mit dem Frauenhaus oder Mädchenhaus organisieren (Kontakte siehe unten).

Zudem gibt es bei häuslicher Gewalt verschiedene Schutzmassnahmen, um Täter (oder auch Täterinnen) kurz- bis längerfristig von den Gewaltbetroffenen fernzuhalten. Diese stellen zwar keine Garantie gegen Gewalt dar, können aber immerhin die Sicherheit erhöhen. Wichtig dabei ist eine enge Zusammenarbeit der Asylstrukturen mit der Polizei sowie die permanente Begleitung der Frau (und ihrer Kinder) durch Fachpersonen oder Mitarbeitende des Asylbereichs. So müssen etwa externe Termine unter Begleitung wahrgenommen werden, auch Einkaufen oder ähnliche alltägliche Tätigkeiten können nur unter Schutz erfolgen.

Polizeiliche Schutzmassnahmen: Das Polizeigesetz schützt jede Person im Kanton Bern, dies gilt auch für Geflüchtete. In Fällen häuslicher Gewalt kann die Polizei die gewaltausübende Person für bis zu 14 Tage vom gemeinsamen Wohnraum und dessen unmittelbarer Umgebung wegweisen bzw. fernhalten (Art. 29, 29a PolG). Im Asylkontext wird die weggewiesene Person in einem anderen Zentrum oder einer anderen Wohnung untergebracht. Diese Schutzmassnahme ist nicht vom Willen des Opfers abhängig und eine Nichtbeachtung stellt eine strafbare Handlung dar (Art. 292 StGB).

Ersucht das Opfer innert 14 Tagen ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen, dann verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Gerichtssentscheid, längstens jedoch um weitere 14 Tage (Art. Art. 29a Abs. 3 PolG). Wird das Opfer nicht aktiv, entfallen die polizeilichen Schutzmassnahmen

nach Ablauf der verfügten Dauer. Die Polizei kann die gewaltausübende Person auch in Gewahrsam nehmen. Dieser dauert auf richterliche Anordnung hin längstens sieben Tage (Art. 32ff. PolG). Polizeiliche Schutzmassnahmen sind unentgeltlich.

Zivilrechtliche Schutzmassnahmen: Es empfiehlt sich, vorgängig eine Beratungsstelle aufzusuchen. Damit die polizeilichen Sofortmassnahmen in zivilrechtliche Schutzmassnahmen übergehen, muss das Opfer ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. Auch ohne vorgängige polizeiliche Intervention kann das Gericht angerufen werden. Dieses kann längerfristige Massnahmen – auch zum Schutz der Kinder – anordnen, wie die Zuweisung der ehelichen Wohnung, Annäherungs-, Orts- sowie Kontaktaufnahmeverbote (Art. 28b ZGB, 172 ZGB, Art. 276 ZPO, Art. 307 ZPO). Je nachdem ob ein Paar verheiratet ist oder nicht, gestaltet sich das Verfahren unterschiedlich (Art. 271 lit. a, Art. 272, Art. 243 Abs. 2 lit. b ZPO). Das Verfahren ist kostenpflichtig, gegebenenfalls wird jedoch eine unentgeltliche Prozessführung gewährt.

Auch das Strafrecht sieht Kontakt- und Rayonverbote als strafrechtliche Massnahme vor (Art. 67b StGB).

Längerfristiger Schutz: Dauert die Gewaltsituation an, müssen in Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Polizei längerfristige Lösungen gesucht werden. Je nach Gefährdungseinschätzung können bspw. ein Kantonswechsel oder eine Anonymisierung vorgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass alle involvierten Stellen über die Gefahr informiert sind, damit sie nicht etwa Informationen herausge-

ben und so die Gefährdung erhöhen.

Was sagt das Asylrecht?

Häusliche und sexualisierte Gewalt kann asylrelevant sein, wenn der Herkunftsstaat nicht willens oder nicht fähig war, das Opfer wirksam zu schützen. Wird eine Gewalttat in der Schweiz erlitten, kann dies ein Wegweisungshindernis darstellen und ist zudem bei der Frage, ob eine Überstellung in einen Drittstaat oder in den zuständigen Staat gemäss Dublin-Verfahren zulässig/zumutbar ist, zu berücksichtigen. Sind Kinder mitbetroffen, muss die Behörde das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen.

Wie bei alleinstehenden Asylsuchenden müssen die Asylgründe bei Ehepaaren gesondert geprüft werden (Art. 5 AsylV 1). Kommt Gewalt in der Beziehung vor, muss dies von den Asylbehörden beim Entscheid berücksichtigt werden. Dabei kann in Ausnahmefällen vom Grundsatz der Einheit der Familie abgewichen werden. Der Entscheid im Asyl- und Wegweisungsverfahren muss daher nicht zwingend für beide gleich ausfallen.

Eine vorläufige Aufnahme wird nicht erteilt oder kann aufgehoben werden, wenn der/die Gewaltausübende z.B. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 83 AuG, 84 AuG). Ein solcher Entscheid kann dazu führen, dass nur noch die/der Gewaltbetroffene – und gegebenenfalls die Kinder – ein Bleiberecht haben.

Wie können Betroffene unterstützt und geschützt werden?

In den Institutionen des Asylbereichs, z.B. in einer Kollektivunterkunft, sollten das Vorgehen, die Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen bei Gewalt in der Familie oder Partnerschaft intern festgelegt werden. Ebenfalls gilt es die Präventionsarbeit und die Vernetzung zu verankern. Die einzelnen Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer Funktion dazu bei, Gewalt zu verhindern und Betroffene zu unterstützen.

Klare Haltung: Eines der wichtigsten Prinzipien ist die unmissverständliche Haltung: Die Verantwortlichkeit für die Tat liegt bei den Gewaltausübenden und nie bei den Betroffenen! Betroffene selber sind gegenüber Gewaltausübenden oft ambivalent, weil sie glauben, sie seien mitschuldig am Verhalten der Täter.

Vertrauen und Parteilichkeit herstellen: Ein Verdacht auf häusliche Gewalt soll behutsam, aber unzweideutig ausgesprochen werden. Damit wird Offenheit gegenüber dem Thema signalisiert. Angst, Schuld- und Schamgefühle erschweren es den Betroffenen meist, über die Situation zu sprechen. Deshalb gilt es, einer Betroffenen unmissverständlich zu verstehen zu geben, dass man sich ohne Vorbehalte auf ihre Seite stellt. Ohne dieses Vertrauen wird sie die Hilfe nicht annehmen können. Damit sich das Vertrauen entwickeln kann, braucht es ein emotionales Klima, in dem sich die Betroffene sicher und verstanden fühlt. Deshalb ist gut zu überlegen, wer die Betroffenen wann und wo anspricht.

Schutz und Sicherheit gewährleisten: Gewaltbetroffene Personen müssen die Gewissheit haben, dass der/die Gewaltausübende während dem Gespräch nicht plötzlich auftaucht oder vom Inhalt des Gesprächs erfährt. Dafür kann bspw. ein Arzttermin, ein Termin im Deutschunterricht oder bei der Rechtsberatung vorgegeben werden. Ein solches Gespräch sollte wenn möglich nicht in den Räumlichkeiten der aktuellen Wohnsituation stattfinden. Gemeinsam mit der Betroffenen gilt es, die Gefahr einzuschätzen und entsprechende Schutzmassnahmen einzuleiten. Für die Verständigung müssen unabhängige, professionelle Dolmetschende beigezogen werden. Keinesfalls darf jemand von der Familie (z.B. Kinder oder andere Verwandte) oder sonst jemand aus dem sozialen Nahraum mit der Aufgabe betraut werden.

Die Asylbetreuungspersonen sind gemäss Sozialhilfegesetz verpflichtet, die Betreuung und Sicherheit für Personen zu gewährleisten, die in ihren Asylstrukturen wohnhaft sind (Art. 29 SHG). Dazu gehört in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen die Abklärung, ob zum Schutz eines Opfers von häuslicher Gewalt eine Zuweisung in eine andere Asylunterkunft oder eine Sonderunterbringung (bspw. im Frauenhaus) notwendig ist. Liegt eine schwerwiegende Gefährdung der asylsuchenden Person vor, kann auf Gesuch beim Staatssekretariat für Migration (SEM) hin ein Kantonswechsel beantragt werden (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).

Sich vernetzen und Hilfsangebote zugänglich machen: Mitarbeitende des Asylbereichs erhalten von spezialisierten Fachstellen Unterstüt-

zung, wenn es darum geht, die Situation einzuschätzen oder das Vorgehen zu klären. Betroffene finden bei externen Fachstellen spezialisierte Beratung und Begleitung, ggf. auch Therapieangebote. Für Mitarbeitende empfiehlt es sich, ein entsprechendes Netzwerk aufzubauen.

Dokumentieren: Wie in den allgemeinen Hinweisen (S. 5) aufgezeigt, kann eine gute Dokumentation von Vorfällen als Beweismittel dienen. Medizinische Beweissicherung muss jedoch von spezialisierten Fachpersonen vorgenommen werden.

Wie Kinder unterstützen?

Gewalt kann sich direkt gegen Kinder richten oder diese können von der Gewalt zwischen ihren Eltern betroffen sein, auch wenn sich diese nicht direkt gegen sie richtet. Kinder, die direkt oder indirekt betroffen sind, können von Opferhilfeleistungen profitieren.

Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?

Die Institutionen im Asylbereich haben die Umsetzung der Melde- und Anzeigerechte/-pflichten sowie die entsprechenden Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen intern zu regeln. Siehe dazu S. 7.

Adressen und weiterführende Informationen

Beratung, Hilfe und finanzielle Leistungen für Gewaltbetroffene

(die Opferhilfestelle kann frei gewählt werden)

Bern:

- Opferhilfe Bern, Tel. 031 370 30 70, www.opferhilfe-bern.ch
- Fachstelle Häusliche Gewalt Stadt Bern, Tel. 031 321 63 02, www.bern.ch >Themen > Sicherheit > Schutz vor Gewalt

Biel/ Bienne:

- Opferhilfe/Service d'Aide aux Victimes, Tel. 032 322 56 33, www.opferhilfe-biel.ch
- Beratungsstelle und Frauenhaus Region Biel: Tel. 032 322 03 44

Thun/ Berner Oberland:

- VISTA – Fachstelle Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt, Tel. 033 225 0560 www.vista-thun.ch
- Frauenhaus Bern, Tel. 031 332 55 33

Polizei

- Kantonspolizei Bern, Tel. 112 oder 117
- Kontaktstelle für Frauen (Anrufbeantworter, Polizistin ruft umgehend zurück), Tel. 031 332 77 77

Schutzangebote

Frauenhäuser Kanton Bern:

- Frauenhaus Bern, Tel. 031 332 55 33, www.frauenhaus-bern.ch

- Frauenhaus Region Biel, Tel. 032 322 03 44 www.solfemmes.ch
- Frauenhaus Thun-Berner Oberland, Tel. 033 221 47 47, www.frauenhaus-thun.ch

Angebote für Kinder und Jugendliche:

- Mädchenhaus Zürich, Tel. 044 341 49 45, www.maedchenhaus.ch
- Notaufnahme für Jugendliche NAG Bern, Tel. 031 381 79 07
- Kindernotaufnahmegruppe Kinosch Bern, Tel. 031 381 77 81, www.schlossmatt-bern.ch

Medizinische Hilfe und Dokumentation

- Spezialisierte Anlaufstelle (inkl. Dokumentation der Verletzungen), Frauenklinik Bern, Tel. 031 632 10 10
- Anlaufstelle für Opfer von häuslicher Gewalt, City Notfall Bern, Tel. 031 326 20 00

Angebot für Täter/ Täterinnen

- Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft Kanton Bern, Tel. 079 308 84 05, www.pom.be.ch > die Direktion > über die Direktion > Häusliche Gewalt > Lernprogramm
- Fachstelle Gewalt Bern, Tel. 031 381 75 06, Hotline 0 765 765 765, www.fachstellengewalt.ch



Sexualisierte Gewalt

Flüchtlinge können sowohl im Herkunftsland oder auf der Flucht, als auch im Zufluchtsland von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Im Herkunftsland kann sexualisierte Gewalt bspw. von Polizei- oder Militärangehörigen in Form von Vergewaltigungen ausgehen. Auf der Flucht erleben viele Frauen – teilweise auch Kinder – Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Belästigung durch Schmuggler, durch männliche Flüchtlinge, aber auch durch Mitarbeitende der Unterkünfte, des Sicherheitspersonals oder humanitärer Organisationen sowie durch freiwillige Helfer. In den Camps oder anderen humanitären Einrichtungen erhalten Betroffene kaum Unterstützung. Zudem sind sie auch dort potentiell Gewalt ausgesetzt.

Eine Flucht birgt also ein grosses Risiko für Gewalterfahrungen – gleichzeitig bietet sie aber auch insofern eine Chance, als in der Schweiz Unterstützung und Schutz möglich sind. Da davon auszugehen ist, dass ein beträchtlicher Teil der geflüchteten Frauen sexualisierte Gewalt erlebt hat, gilt es, die Abläufe, die Infrastruktur und die Angebote im Asylbereich auf die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen auszurichten und zu verhin-

dern, dass sie in der Schweiz mit weiterer Gewalt konfrontiert werden.

Welche Bedeutung hat sexualisierte Gewalt im Asylkontext?

In der Schweiz besteht die Gefahr, dass Flüchtlinge weitere sexualisierte Gewalt erleben. Die Art ihrer Unterbringung und die bestehenden Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnisse in den Asylstrukturen erhöhen das Risiko. In diesem Kontext kann sexualisierte Gewalt durch Mitbewohner, Mitarbeitende des Asylbereichs oder des Sicherheitspersonals, aber auch durch freiwillig Engagierte ausgeübt werden.

Starke Machtgefälle und Abhängigkeiten zwischen Tätern und Betroffenen führen dazu, dass sich letztere nicht wehren, da sie mit negativen Konsequenzen rechnen. Auch wenn die sexualisierte Gewalt von Drittpersonen ausgeht, die den Asylsuchenden informelle Hilfe und Unterstützung anbieten, ist es für Flüchtlinge oftmals sehr schwierig, sich dagegen zu wehren, denn auch in dieser Situation entstehen sehr oft Abhängigkeiten.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Bei sexualisierter Gewalt geht es nicht um Sexualität, sondern um Machtmissbrauch und die Demonstration von Überlegenheit. Sexualisierte Gewalthandlungen werden gegen den Willen der Betroffenen vollzogen und haben das Ziel, diese

herabzusetzen. Dazu gehören anzügliche, aufdringliche Blicke, unerwünschte Kommentare und Berührungen, sexistische Bemerkungen bis hin zu Vergewaltigungen und sexuellem Missbrauch. Diese Form von Gewalt beginnt dort, wo sich die Betroffenen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt fühlen und Situationen und Umgebungen meiden müssen, um nicht beleidigt, belästigt oder bedroht zu werden.

Wie sieht die Rechtslage aus?

In der Schweiz ist jede sexuelle Handlung gegen den Willen eines Menschen strafbar. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 bis 199 StGB, Art. 213 StGB) sind z. B. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB) mittels Worten oder Körperberührungen, Vergewaltigung (Art. 190 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) oder Schändung (Art. 191 StGB). Bei den meisten Sexualstraftaten handelt es sich um Officialdelikte (z.B. bei Vergewaltigung oder sexuellen Handlungen mit Kindern), es wird also ein Strafverfahren eingeleitet, sobald die Polizei davon erfährt. Bei Antragsdelikten (z.B. der sexuellen Belästigung) muss aktiv ein Strafantrag gestellt werden.

Ebenfalls verboten sind sexuelle Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeiten und Notlagen (Art. 188, 192, 193 StGB). Solche Abhängigkeiten können in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis bestehen oder sich aus Freizeitaktivitäten ergeben. Dies ist auch ein Thema im Asylbereich, da aufgrund der rechtlichen und strukturellen Situation ein Machtgefälle und Abhängigkeiten zwischen den Mitarbeitenden und den Flüchtlingen bestehen. Aufgrund der rechtlich und sozioökonomisch prekären Situation können sich die Betroffenen in einer Notlage befinden.

Ebenfalls wird das sexuelle Selbstbestimmungsrecht geschützt mit dem Verbot der Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB). So macht sich strafbar, wer einen Menschen unter 18 Jahren oder in einer Abhängigkeit zum Täter bzw. zur Täterin stehend

oder zum eigenen materiellen Vorteil zu Sexarbeit zwingt oder diese fördert. Auch ist es verboten, Personen in der Prostitution festzuhalten oder Sexarbeiterinnen zu überwachen oder über Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände dieser Arbeit zu bestimmen. Zwangsprostitution und Sexarbeit kann ein Thema in Asylunterkünften sein. Zwangsprostitution und Menschenhandel können auch einen Asylgrund darstellen. Im Verdachtsfall empfiehlt es sich, Unterstützung bei einer spezialisierten Fachstelle einzuholen.

Was sagt das Asylrecht?

Im Herkunftsland erlittene sexualisierte Gewalt kann flüchtlingsrelevant sein, unabhängig davon, ob sie von Privaten oder vom Staat ausging. Für das Asylverfahren ist die Frage wichtig, ob die Betroffenen im Herkunftsland realen Zugang zu Schutz hatten oder nicht. Sexualisierte Gewalt kann verheerende Auswirkung auf das körperliche und psychische Wohlbefinden haben (Traumatisierung). Eine medizinische Versorgung im Dritt- oder Herkunftsstaat ist dabei nicht immer gewährleistet. Deshalb kann sexualisierte Gewalt – unabhängig davon, wo sie erlitten wurde – ein Wegweisungshindernis darstellen. Auch bei der Frage, ob eine Überstellung in einen Drittstaat oder in den zuständigen Staat gemäss Dublin-Verfahren zulässig/zumutbar ist, müssen sexualisierte Gewalterfahrungen berücksichtigt werden. Bei konkreten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung muss die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört

werden (Art. 6 AsylV 1). Jede asylsuchende Person hat Anspruch auf Prüfung der eigenen Asylgründe, d.h. bei Asylgesuchen von Ehepaaren und Familien sind Vorbringen aller urteilsfähigen Personen zu prüfen und gebührend zu würdigen. Zudem ist jede asylsuchende urteilsfähige Person allein zu befragen, unabhängig von der familiären Konstellation. Es empfiehlt sich, bei allen geschlechtsspezifischen Fluchtgründen eine Rechtsberatung beizuziehen.

Wie sexualisierter Gewalt vorbeugen?

Wie bei anderen Themen auch, ist es wichtig, Flüchtlingen Informationen darüber zu vermitteln, was sexualisierte Gewalt ist, welche Rechte sie haben und wo sie intern und extern Unterstützung finden. Diese Informationen können passiv (z.B. an einem Infobrett) und aktiv (z.B. durch Informationsveranstaltungen zum Thema sexuelle Gesundheit) zugänglich gemacht werden.

Die Unterbringungen im Asylbereich gilt es auf die Prävention von sexualisierter Gewalt sowie die Bedürfnisse von bereits traumatisierten, gewaltbetroffenen Flüchtlingen auszurichten. Aktuell beschneidet die Unterbringungssituation in kollektiven Unterkünften aber aufgrund ihrer Infrastruktur oftmals die Privatsphäre oder die Sicherheit der Flüchtlinge. Es gibt Unterkünfte, in denen weder die sanitären Anlagen noch die Schlafräume geschlechtergetrennt sind. Dies erhöht das Risiko für Gewalttaten und kann insbesondere bei den Bewohnerinnen schwere Beeinträchtigungen im Alltag auslösen: Sie können sich in den ohnehin engen und mitunter

schlecht ausgeleuchteten Räumlichkeiten nicht mehr frei bewegen, gehen nicht in den Aufenthaltsraum oder wagen sich nachts nicht auf die Toilette. Deshalb gilt es, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bewohnerinnen und die allgemeine Sicherheit durch eine Verbesserung der Infrastruktur zu fördern. Geschlechtergetrennte sanitäre Anlagen, oder noch besser, geschlechtergetrennte Wohnbereiche sowie eine gute Beleuchtung tragen erheblich zur Gewaltprävention bei.

Mitarbeitende im Asylbereich können zum einen eine Ressource für bereits von sexualisierter Gewalt betroffene und möglicherweise traumatisierte Flüchtlinge sein, zum anderen können sie aktiv Gewaltprävention betreiben. Aufgrund der oben thematisierten Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Flüchtlingen muss dem Thema sexualisierte Gewalt aber im Kontext von Ausnutzung und Machtgefällen eine besondere Sensibilität zukommen – wie dies in anderen Institutionen ja auch der Fall ist. Auch im Asylbereich braucht es eine bewusste Sensibilisierung und Prävention. Daher empfiehlt es sich, in den Unterbringungsstrukturen einen Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden einzuführen.

Was tun bei sexualisierter Gewalt?

Das Vorgehen, die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie eine entsprechende Vernetzung zu externen Stellen, die im Fall einer sexualisierten Gewalttat Unterstützung bieten, müssen institutionsintern festgelegt und aufgebaut werden.

Bei einem Verdacht: Verdachtsmomente und Beobachtungen durch Mitarbeitende oder andere Flüchtlinge sind ernst zu nehmen. Um die Situation einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu planen, empfiehlt es sich, fachliche Unterstützung bei einer spezialisierten Stelle einzuholen (Adressen siehe unten). Falls eine Betroffene angesprochen wird, muss dies sensibel und ruhig durch eine Person erfolgen, die in einem Vertrauensverhältnis zur Angesprochenen steht und Sicherheit vermitteln kann. Denn Sexualität und Gewalt sind schambehaftete, tabuisierte Themen, bei denen sich Betroffene rasch stigmatisiert fühlen können. Wird eine dolmetschende Person hinzugezogen, muss auch diese sorgfältig ausgewählt werden (gleiches Geschlecht, nicht nahe stehend).

Wichtig: Aus Sicherheitsgründen sollten Beschuldigte nicht auf die Tat angesprochen werden! Stehen die Betroffenen in Abhängigkeiten zu den Gewaltausübenden, gilt es verdeckt aktiv zu werden und so den Betroffenen zusätzlich Sicherheit zu vermitteln.

Im akuten Notfall: Betroffene müssen ernst genommen werden, und dies gilt es ihnen auch zu vermitteln. Als erstes muss ein sicherer Aufenthaltsort gefunden werden.

In Anbetracht einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung der Betroffenen gilt es möglichst rasch eine medizinische Untersuchung zu veranlassen, um gegen Verletzungen, eine mögliche Schwangerschaft oder übertragbare Krankheiten Massnahmen zu ergreifen. Zudem lassen sich damit Spuren sichern, was bei einem allfälligen Strafverfahren

ausschlaggebend sein kann. Für den ganzen Kanton Bern gilt das «Berner Modell»: Demnach ist **eine Untersuchung und medizinische Versorgung zu jeder Zeit und ohne Anzeigepflicht möglich**. Die Beweissicherung muss innert 72 Stunden nach der Tat erfolgen, deshalb ist es wichtig, dass sich die Betroffenen bis zum Untersuchen weder waschen noch die Kleider wechseln. Zuständig ist das Inselspital Bern, das bei Bedarf auch eine Dolmetscherin organisiert.

Ob die Betroffenen eine Anzeige machen wollen, können sie sich anschliessend in Ruhe und mit der Unterstützung einer spezialisierten Beratungsstelle überlegen.

Ist die Polizei involviert, sollte die Betreuung durch eine spezifisch ausgebildete Polizistin (bzw. bei Männern ein Polizist, sofern gewünscht) eingefordert werden. Die Polizistin erklärt das Vorgehen, informiert über Beratungsstellen, nimmt die Anzeige entgegen und organisiert die medizinische Betreuung und Spurensicherung in der Klinik.

Längerfristige Unterstützung der Betroffenen: Geschah die Gewalt vor der Einreise in die Schweiz, ist eine schnelle gynäkologische Unterstützung im Hinblick auf eine mögliche Schwangerschaft und Folgekrankheiten nötig. Jedoch muss angesichts der traumatisierenden Wirkung von sexualisierter Gewalt nicht nur die medizinische, sondern auch eine psychosoziale Unterstützung zugänglich sein. Betroffene von sexualisierter Gewalt haben Anrecht auf Beratung und Begleitung durch spezialisierte Stellen, die sie bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen unterstützen. Den Betrof-

fenen müssen entsprechende Angebote zugänglich gemacht werden (Adressen siehe unten). Es gilt zu vermeiden, dass die Betroffenen weiterhin mit den Beschuldigten, den Tätern (bzw. Täterinnen), in Kontakt kommen. Die Bedürfnisse der Betroffenen müssen bei der Suche nach Lösungen, etwa was die Wohngelegenheit anbelangt, immer im Zentrum stehen.

Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?

Die Institutionen im Asylbereich haben die Melde- und Anzeigerechte/-pflichten sowie die entsprechenden Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen intern zu regeln. Siehe dazu S. 7.

Adressen und weiterführende Informationen

Schnelle medizinische Hilfe gemäss Berner Modell

Frauen und Mädchen ab 14 Jahren (ganzer Kanton Bern):

- Frauenklinik, Inselspital Bern,
Tel. 031 632 10 10

Kinder (ganzer Kanton Bern):

- Kinderschutzgruppe, Inselspital Bern,
Tel. 031 632 94 86 (Mo–Fr, 8.30–17.00 Uhr)
- Kindernotfall, Tel. 031 632 92 77
(ausserhalb Bürozeiten)

Männer (ganzer Kanton Bern):

- Universitäres Notfallzentrum, Inselspital Bern,
Tel. 031 632 24 02

Spezialisierte Stellen für Frauen, Kinder, Bezugspersonen und Fachpersonen

Bern:

- Lantana – Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt, Tel. 031 313 14 00,
www.lantana-bern.ch

Thun:

- Vista - Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt, Tel. 033 225 05 60,
www.vista-thun.ch

Beratung und Begleitung Betroffener/Fachliche Unterstützung Mitarbeitende

Opferhilfe/Service d'Aide aux Victimes

- Bern: Tel. 031 370 30 70
- Biel: Tel. 032 322 56 33

Spezialisierte Fachstelle zu Menschenhandel und Sexarbeit

- FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Tel. 044 436 90 00, www.fiz-info.ch

Polizei

- Kantonspolizei Bern, Tel. 112 oder 117
- Kontaktstelle für Frauen (Anrufbeantworter, Polizistin ruft umgehend zurück),
Tel. 031 332 77 77

Weitere Informationen

Allgemein zum Thema:

- Beratungs- und Informationsstelle Castagna,
www.castagna-zh.ch

Berner Modell:

- Universitätsklinik für Frauenheilkunde,
www.frauenheilkunde.insel.ch > Unser Angebot > Familienplanung /Verhütung > Sexuelle Gewalt gegen Frauen



Zwangsverheiratung und Zwangsehe

Zwangsverheiratungen und -ehen können ein Fluchtgrund sein und sind in der Schweiz asylrelevant. Die Gefährdung der Flüchtenden kann sich dabei bis in das Zufluchtsland Schweiz erstrecken. Gerade junge Frauen werden auch oft auf der Flucht zwangsverheiratet. Mitunter befinden sich Flüchtlinge, die andere Asylgründe vorbringen, gleichzeitig in einer Zwangsehe und damit in einer Gewaltsituation. Es ist aber auch möglich, dass Flüchtlinge, die mit Familie oder allein reisen, erst in der Schweiz in eine Gewaltsituation geraten, indem sie hier zu

einer Heirat gezwungen werden.

Betroffene von Zwangsverheiratung und -ehen sind mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert wie alle von häuslicher Gewalt Betroffenen. Insbesondere junge Betroffene können aufgrund von emotionaler Ambivalenz und Zerrissenheit grossen Loyalitätskonflikten ihrer Familie gegenüber ausgesetzt sein. Erschwerend sowohl für Betroffene, aber auch für Unterstützende kommt hinzu, dass in Familien, in denen Zwangsverheiratungen ein Thema sind, Normen bezüglich Ehe, Familie, Sexualität und Ge-

Was ist eine Zwangsverheiratung, was eine Zwangsehe?

Eine **Zwangsverheiratung** ist eine Eheschliessung, zu der eine oder beide Seiten gegen ihren Willen von Familienmitgliedern oder Menschen aus dem Umfeld gezwungen werden. Eine Zwangsverheiratung kommt unter psychischem und sozialem Druck – teilweise auch unter Anwendung körperlicher oder sexualisierter Gewalt – zustande. Mit dem Zwang zur Ehe geht in der Regel der Zwang einher, eine Familie zu gründen und Kinder zu gebären.

Unter einer **Zwangsehe** wird der Zwang, in einer Ehe zu bleiben, verstanden. Eine oder beide Seiten können sich gezwungen sehen, die Ehe fortzuführen, weil bei einer Trennung oder Scheidung negative Konsequenzen seitens der Familie oder dem Umfeld drohen. Eine Zwangsehe bedeutet eine langjährige Zwangs- und Gewaltsituation, in der

vom Partner/von der Partnerin oder anderen Familienmitgliedern ein Sexualleben, Schwangerschaften und Entbindung erzwungen werden. Der Zwang erstreckt sich überdies auf die ökonomische Versorgung der Familie sowie Betreuungs-, Erziehungs- und Haushaltsarbeit.

Von der Zwangsverheiratung ist die **arrangierte Heirat bzw. Ehe** zu unterscheiden. Bei einer arrangierten Heirat schlagen die Eltern, Verwandte oder sogenannte Brautwerbende Kandidat_innen vor. Im Gegensatz zu einer Zwangsverheiratung können beide Seiten der Heirat zustimmen oder sie ablehnen, ohne dass sie mit negativen Folgen rechnen müssen. Allerdings sind die Grenzen zur Zwangsverheiratung fließend – etwa dann, wenn bei einer arrangierten Heirat psychischer Druck im Spiel ist oder die jungen Brautleute sich der Tragweite ihres Entscheides nicht bewusst sind. Orientierungspunkt ist deshalb, ob die Betroffenen es selbst als Zwang definieren oder nicht.

schlechter stark ausgeprägt sind. Zudem üben in der Regel mehrere Personen Druck auf die Betroffenen aus oder wenden andere psychische oder auch körperliche Formen von Gewalt an.

Wie laufen Zwangsverheiratungen ab?

Jede Zwangsverheiratung hat einen anderen Verlauf. Meist beginnt der Prozess jedoch schon früh mit einer zunehmenden Einschränkung und Kontrolle insbesondere der Mädchen und jungen Frauen. Mit den Abmachungen zwischen den Familien und möglicherweise religiösen oder traditionellen Ritualen werden die Verbindlichkeiten bereits vor der formalen standesamtlichen Heirat immer grösser und entsprechend auch schwieriger zu lösen.

Zwangsverheiratungen können in der Schweiz oder transnational durchgeführt werden. Bei transnationaler Zwangsverheiratung werden die Brautleute im Ausland verheiratet. Anschliessend kommt entweder die Partnerin oder der Partner per Familiennachzug in die Schweiz oder die bzw. der Verheiratete muss auf Druck der Familie im Ausland bleiben.

Wer ist von Zwangsverheiratung und Zwangsehe betroffen?

Von Zwangsverheiratung und Zwangsehe sind Menschen jeden Geschlechts und jeden Alters ab der Pubertät betroffen. Zwangsverheiratungen und -ehen werden in vielen Ländern auf der ganzen Welt und von Anhänger_innen unterschiedlicher Glaubens-

richtungen praktiziert. Patriarchalische Strukturen und Normen führen dazu, dass Zwangsverheiratungen und -ehen stark geschlechtsspezifisch sind: In der Regel verfügen Mädchen und Frauen über markant weniger Handlungs- und Entscheidungsspielraum als Jungen und Männer. Zudem können sich die Formen und die Intensität von Gewalt je nach Geschlecht unterscheiden.

Weshalb gibt es Zwangsverheiratungen und -ehen?

Bei Zwangsverheiratungen und -ehen bestimmen Menschen über das Leben anderer. Den Betroffenen wird keine Selbstbestimmung bezüglich der Lebensentwürfe, der Beziehungsformen und der Sexualität zugestanden. Dahinter stehen Begründungen und Motivationen, die von Fall zu Fall unterschiedlich sind:

Gesellschaftliche Normen: Zwangsverheiratungen und -ehen werden in patriarchalen Gesellschafts- und Familienstrukturen praktiziert. Solche Strukturen etablieren eine Hierarchie zwischen den Generationen und zwischen den Geschlechtern. Mit der Hierarchie gehen klare geschlechtsspezifische Normen und Rollenzuweisungen einher. Überdies werden die Interessen einer Gruppe, z.B. der Familie, über die Interessen der einzelnen Menschen gestellt. Mit Zwangsverheiratungen und -ehen werden immer auch die – insbesondere weibliche – Sexualität kontrolliert. Vorstellungen bezüglich der Heterosexualität als gesellschaftliche Norm spielen dabei eine wichtige Rolle. So kann die Zwangsverheira-

tung auch ein Mittel sein, die gleichgeschlechtliche Liebe einer Tochter oder eines Sohnes zu verhindern.

Traditionelle Praxis: In einer Familie und deren Umfeld kann es «Tradition» sein, Kinder zu verheiraten. Eine solche Praxis, die sich nach und nach entwickelt hat, kann schliesslich zur Norm werden, die von Generation zu Generation weitergegeben wird. Auch Eltern, die selber den Zwang zur Heirat erlebt haben, können diese Form der Gewalt weiterführen.

Identität: Eine Zwangsverheiratung kann der Absicht entspringen, die Kinder vor den Einflüssen der Gesellschaft zu schützen und damit interkulturelle und interreligiöse Lebensentwürfe zu verhindern. In solchen Fällen wird also die Heirat im eigenen verwandtschaftlichen und ethnischen Netzwerk arrangiert, um die eigene «kulturelle Identität» zu bewahren.

Ökonomischer und sozialer Status: Eine Zwangsverheiratung kann ein Mittel sein, den sozialen oder ökonomischen Status aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen. Dabei geht die finanzielle Situation der zukünftigen Partnerin bzw. des zukünftigen Partners den Erwägungen zur emotionalen Verbundenheit der Brautleute vor. Bei tamilischen und indischen Familien kann die Kaste ein wichtiges Kriterium für die Partnerinnen- bzw. Partnerwahl sein.

Migrationsstrategie: Bei restriktiven Migrationsgesetzen, wie sie in der Schweiz gelten, kann je nach Herkunftsland eine Heirat die einzige legale Migrationsmöglichkeit darstellen. Eine solche Verheiratung kann mit der Hoffnung verbunden sein, die Lebensbedingungen der Kinder und der Familie zu verbessern. Eine in der Schweiz ansässige Fami-

lie ermöglicht so Verwandten oder anderen Migrationswilligen z.B. aus demselben Herkunftsort ein Leben in der Schweiz. Für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus in der Schweiz kann eine Verheiratung auch eine Möglichkeit sein, den Kindern den Aufenthalt zu sichern. Daraus können Zwangssituationen entstehen.

Disziplinarmassnahme: Eine Zwangsverheiratung kann eine Disziplinarmassnahme darstellen, um ein von den Eltern und dem Umfeld unerwünschtes, nicht normenkonformes Verhalten zu sanktionieren und zu korrigieren. Sie kann für Eltern ein Mittel sein, um einen Gesichtverlust abzuwenden und die Kinder «auf den richtigen Weg zu bringen».

Religion: Zwangsverheiratungen werden zuweilen mit religiösen Vorschriften begründet. Keine Religion schreibt indes Zwangsverheiratung vor.

Wie sieht die Rechtslage aus?

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten wurden verschiedene Gesetze geändert, um Zwangsverheiratungen und -ehen wirksamer zu bekämpfen. So ist die erzwungene Eheschliessung (oder erzwungene eingetragene Partnerschaft) ein Verbrechen und auch strafbar, wenn die Tat im Ausland begangen wurde, sofern sich der Täter bzw. die Täterin in der Schweiz befindet (Art. 181a StGB).

Im Rahmen von Zwangssehen können verschiedene Straftaten wie z.B. Körperverletzung, Nötigung oder Vergewaltigung ausgeübt werden. Eine Ehe wird für ungültig erklärt, wenn sie in der Schweiz

oder im Ausland nicht aus freiem Willen geschlossen wurde (Art. 105, 106 ZGB bzw. Art. 6 und 9 PartG). Ebenfalls ungültig ist eine Ehe, wenn die Betroffenen bei der Eheschliessung unter 18 Jahre alt waren – wobei es im Alter von 16–17 Jahren möglich ist, die Ehe bei überwiegendem Interesse der Betroffenen trotzdem anzuerkennen.

Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?

Mitarbeitende im Asylbereich sollten im Falle von Zwangsverheiraten oder -ehen analog zu anderen Formen von Kindeswohlgefährdung oder häuslicher Gewalt handeln. Die Melde- und Anzeigepflichten bzw. -rechte können aber je nach Beruf und Anstellungsverhältnis variieren (siehe allgemeine Informationen zu Melde- und Anzeigerechte und -pflichten, S. 7). Die Institutionen haben den Vorschriften entsprechende Weisungen zu erlassen und die Mitarbeitenden zu informieren. Mitarbeitende im Asylbereich handeln im Auftrag des Kantons oder des Bundes und führen somit eine amtliche Tätigkeit aus. Laut Bundesgesetz zur Bekämpfung von Zwangsheiraten müssen Zivilstandsbehörden zwingend Strafanzeige erstatten, wenn sie einen Verdacht auf Zwangsverheiratung haben (Art. 43a Abs. 3bis ZGB).

Was bedeuten Zwangsverheiratung und -ehe im Kontext von Flucht und Asyl?

Die Flucht und die Situation im Zufluchtsland Schweiz führen zu grossen Herausforderungen für Betroffene und Unterstützende, können aber auch eine Chance für Betroffene bedeuten. Chancen bieten zum Beispiel ein sensibles Asylverfahren, aber auch aufmerksame Mitarbeitende unterschiedlichster Stellen im Asylbereich. Mitarbeitende können Betroffene unterstützen, möglicherweise vor einer Zwangsverheiratung oder weiterer Gewalt in einer Zwangsehe schützen. Indem sie Beratung und Unterstützung vermitteln, ohne die Gefährdung der betroffenen Person zu verstärken, sind sie eine wichtige Ressource (siehe dazu weiter unten).

Zusätzliche Schwierigkeiten stellen sich Betroffenen durch ihre Flucht und die Situation im Asylverfahren: Sie befinden sich in einem unbekanntem Land, kennen weder ihre Rechte noch Unterstützungsmöglichkeiten und verfügen über einen unsicheren Aufenthaltsstatus, wodurch sie noch stärker von ihren Eltern oder der Verwandtschaft abhängig sind. Eine Zwangsverheiratung oder -ehe ist asylrechtlich relevant, deshalb ist es von elementarer Bedeutung, dass jede Person in einem Asylverfahren ihre eigenen Asylgründe vorbringt. Es empfiehlt sich, bei allen geschlechtsspezifischen Fluchtgründen eine Rechtsberatung beizuziehen.

Was sagt das Asylgesetz?

Zwangsverheiratungen oder -ehen stellen einen geschlechtsspezifischen Fluchtgrund dar und können flüchtlingsrelevant sein, wenn der Herkunftsstaat nicht willens oder nicht fähig ist, Betroffene wirksam zu schützen. Sie können auch ein Wegweisungshindernis darstellen und sind zudem bei der Frage, ob eine Überstellung in einen Drittstaat oder in den zuständigen Staat gemäss Dublin-Verfahren zulässig/zumutbar ist, zu berücksichtigen. Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor, muss die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört werden (Art. 6 AsylV 1). Die Asylgründe bei Ehepaaren müssen gesondert geprüft werden (Art. 5 AsylV 1). Macht eine oder beide Personen geltend, von einer Zwangsverheiratung betroffen zu sein, müssen dies die Asylbehörden beim Entscheid berücksichtigen. Dabei können sie in Ausnahmefällen vom Grundsatz der Einheit der Familie abweichen. Der Entscheid im Asyl- und Wegweisungsverfahren muss daher nicht zwingend für beide Ehegatten gleich ausfallen. Ebenfalls wichtig zu wissen ist, dass sich bei einer Anzeige und einer folgenden Verurteilung wegen begangener Zwangsverheiratung ein allfälliger Asylwiderruf oder die Flüchtlingsaberkennung nicht auf den Ehegatten und die Kinder erstreckt (Art. 63 AsylG). Eine vorläufige Aufnahme wird nicht erteilt oder kann aufgehoben werden, wenn der Ehegatte z.B. aufgrund erwiesener Zwangsverheiratung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 83 AuG, 84 AuG, Art. 181a StGB). Ein solcher Entscheid kann

dazu führen, dass nur noch das Opfer – und gegebenenfalls die Kinder – ein Bleiberecht hat. Bei Verdacht auf Zwangsehe oder Minderjährigkeit ist der Familiennachzug gemäss asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr möglich (Art. 51 Abs. 1 bis AsylG, Art. 45a AuG, Art. 85 AuG, Art. 88a AuG). Zum Beispiel kann einer in der Schweiz lebenden Betroffenen von Zwangsverheiratung nach Auflösung der Ehe ein Bleiberecht gewährt werden, sofern die Ehe mit einer Person mit Schweizer Staatsbürgerschaft, mit einer Niederlassungsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung geschlossen worden war (Art. 50 AuG, Art. 77 VZAE). In allen Fällen empfiehlt es sich, eine Rechtsberatung zu konsultieren.

Was tun im Verdachtsfall?

Asylsuchende/Flüchtlinge, welchen eine Zwangsverheiratung droht oder die in einer Zwangsehe leben, gilt es zu unterstützen und zu schützen. Dabei sollte Folgendes beachtet werden:

Fachliche Unterstützung holen: Zwangsverheiratungen und -ehen sind eine herausfordernde Problematik, deshalb ist es wichtig, dass die bestehende Gefährdung und Gewaltsituation nicht durch unüberlegte Interventionen noch verstärkt werden. Es empfiehlt sich, die Unterstützung von erfahrenen Fachpersonen einzuholen. Dies kommt sowohl den Betroffenen als den unterstützenden Personen zugute.

Wachsam sein: Bezugspersonen von (potentiell) Betroffenen sollten auf Anzeichen für verschiedene

Formen psychischer oder physischer Gewalt achten. Dazu gehören soziale Kontrolle oder Einengung der Entscheidungs- und Handlungsspielräume. Bei konkreteren Anzeichen oder Äusserungen gilt es, sofort zu reagieren, denn vielleicht traut sich die betroffene Person nur dieses eine Mal, vielleicht handelt es sich auch um die letzte Möglichkeit (One-Chance-Rule).

Folgende Beobachtungen können Anzeichen für eine bevorstehende Zwangsverheiratung sein:

- Es werden plötzlich Verlobungs- oder Hochzeitsvorbereitungen getroffen;
- es kommen interessierte Bewerber_innen oder deren Familien zu Besuch;
- die/der Betroffene erhält mehr Aufmerksamkeit und Geschenke;
- die Betroffenen ziehen sich zurück;
- es kommt zu einem Suizidversuch.

Sollte es Anzeichen dafür geben, dass eine Heirat gegen den Willen geschieht, gilt es zu reagieren. Wenn bereits Geschwister betroffen sind, muss das Risiko als besonders hoch eingeschätzt werden.

Besteht bereits eine Zwangsehe, gibt es Wege, diese aufzulösen und bspw. zu annullieren, so dass die zwangsweise Verheirateten nicht als geschieden gelten und sich damit stigmatisiert fühlen müssen. Bei bestehenden Zwangsehen können psychische und körperliche Gewalt durch den Partner bzw. die Partnerin, aber auch durch andere Familienmitglieder auf eine Zwangsehe hinweisen, ebenso Äusserungen der Betroffenen darüber, wie die Heirat von statten ging oder dass es unmöglich sei, sich zu trennen. Zur Einschätzung der Situation hilft der Kontakt mit spezialisierten Stellen.

Schützen und unterstützen: Die Reaktion muss dem Bedürfnis der Betroffenen und deren Gefährdung entsprechen. Besteht eine akute Gewaltsituation und Gefährdung, kann es sein, dass die Polizei eingeschaltet werden muss. Die Asylbetreuungspersonen betreuen die in ihren Asylstrukturen wohnhaften Personen und haben für deren Sicherheit zu sorgen (Art. 29 SHG). Dazu gehört die Abklärung, ob zum Schutz der Betroffenen und ggf. deren Kinder eine Zuweisung in eine andere Asylunterkunft oder eine Sonderunterbringung (z.B. im Frauen- oder Mädchenhaus) notwendig ist. Liegt eine schwerwiegende Gefährdung der asylsuchenden Person vor, kann beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Kantonswechsel beantragt werden (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1). Da diese Aufenthalte zeitlich begrenzt sind, braucht es für die Zeit danach eine Nachfolgelösung, um den Betroffenen weiterhin Schutz zu gewährleisten. Für männliche Betroffene gibt es bisher keine offiziellen Schutzorte, doch spezialisierte Fachstellen finden auch hier Lösungen. Grundsätzlich ist es wichtig, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der involvierten Akteur_innen (Polizei, Zentrumsleitung, Sicherheitspersonal u.a.) bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit von Betroffenen in einer Unterkunft zu klären. Neben der Frage des Schutzes gilt es, spezialisierte Unterstützung mittels Beratung und Begleitung, ggf. auch Therapieangebote für Betroffene zugänglich zu machen.

Ansprechen: Besteht ein Verdacht oder gibt es klare Hinweise, sollten die (potentiell) Betroffenen angesprochen werden. Ein solches Gespräch muss immer unter vier Augen und Ohren geführt werden.

Ist eine dolmetschende Person vonnöten, muss diese demselben Geschlecht wie die betroffene Person angehören und sich dezidiert gegen Zwangsverheiratung und -ehe positionieren. Sie sollte das Vertrauen der Betroffenen genießen, jedoch nicht aus deren sozialem Nahraum stammen. Besonders wichtig ist, keinen Kontakt mit der Familie oder anderen Personen aus dem Umfeld aufzunehmen, ohne dass dies die Betroffenen wünschen. Dies könnte die Situation verschlimmern!

Unbedingt müssen den (potentiell) Betroffenen grundlegende Informationen zum internen und externen Unterstützungsangebot vermittelt werden. Zudem empfiehlt es sich, verbindliche Abmachungen zu vereinbaren und das weitere Vorgehen wie auch Sicherheitsaspekte zu besprechen. Es dürfen jedoch keine Spuren (z.B. Adressen, SMS etc.) zurückbleiben, die die Betroffenen in Schwierigkeiten bringen könnten.

Nicht vermitteln: Es ist wichtig, nicht selbst zu versuchen, zwischen den Betroffenen und ihrer Familie zu vermitteln! Dies ist (sollte dies nach eingehender Abklärung Sinn machen) die Aufgabe von Fachpersonen.

Adressen und weiterführende Informationen

Spezialisiertes Beratungsangebot Kanton Bern

- Fachstelle Zwangsheirat,
Hotline 021 540 00 00,
www.zwangsheirat.ch

Fachberatung/-coaching, Weiterbildungen

- Fachstelle Zwangsheirat,
Hotline 021 540 00 00,
www.zwangsheirat.ch
- TERRE DES FEMMES Schweiz, Tel. 031 311 38
79, www.terre-des-femmes.ch

Schutzangebote

- Frauenhäuser Bern, Biel, Thun, Berner Ober-
land, www.frauenhaus-schweiz.ch
- Mädchenhaus Zürich (auch für Bern),
www.mädchenhaus.ch

Materialien

- Infopaket Zwangsheirat der Stadt Bern,
www.bern.ch > Themen > Ausländerinnen
und Ausländer > Integration und Migration
- Informationen Kanton Bern: www.pom.be.ch
> Direktion > Über die Direktion > Häusliche
Gewalt > Migration

Informationen Schweiz

- Bundesprogramm zur Bekämpfung von
Zwangsheiraten, www.gegen-zwangsheirat.ch



Weibliche Genitalbeschneidung FGM/C

Da sich in der Schweiz viele von weiblicher Genitalbeschneidung FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) Betroffene oder Bedrohte in Asylstrukturen befinden, bietet der Asylbereich Zugangsmöglichkeiten, um Betroffene, Gefährdete und potentielle Täterinnen und Täter zu erreichen. Mitarbeitende können bereits Betroffene bei Bedarf medizinische und beratende Unterstützung zugänglich machen, gefährdete Mädchen schützen und das Umfeld über die Rechtslage informieren.

Welche gesundheitlichen Folgen verursacht FGM/C?

FGM/C kann zahlreiche kurz- und langfristige Komplikationen für die körperliche und psychische Gesundheit der Mädchen und Frauen zur Folge ha-

ben: Schmerzen, Blutungen, Infektionen, Narbenbildungen, Zysten, Inkontinenz, Unfruchtbarkeit, Probleme bei Sexualität und Geburtsverlauf. Zudem können Betroffene an den akuten sowie langfristigen Folgen von FGM/C sterben. Die gesundheitlichen Folgen variieren je nach Form und Umstände der Durchführung der Beschneidung.

Eine Beschneidung kann nicht rückgängig gemacht werden. Komplikationen aufgrund von FGM/C können in der Schweiz aber behandelt werden.

Wie wird FGM/C begründet?

Die Ursachen und Beweggründe, die hinter FGM/C stehen, sind vielfältig und komplex. Zudem unterscheiden sie sich nach praktizierender Gruppe und Region. Ihnen gemeinsam ist, dass weibliche

Was ist weibliche Genitalbeschneidung FGM/C?

FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) bezeichnet die weibliche Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung, bei der die äusseren weiblichen Geschlechtsorgane aus nichtmedizinischen Gründen teilweise oder ganz entfernt bzw. anderweitig verletzt werden. Es gibt unterschiedliche Formen, von der teilweisen Entfernung der Klitoris(-vorhaut), über die Entfernung der Schamlippen bis hin zur Entfernung der gesamten äusseren Geschlechtsorgane und dem Zunähen bis auf eine kleine Öffnung.

FGM/C ist in den westlichen, östlichen und nordöstlichen Regionen Afrikas, einigen Ländern Asiens und des Nahen Ostens verbreitet. Durch Migration aus Ländern mit hohen Beschneidungsraten ist FGM/C auch in Europa ein Thema.

FGM/C hat entgegen weitverbreiteter Ansicht nichts mit dem Islam zu tun: Einerseits praktizieren nicht alle Musliminnen und Muslime FGM/C, andererseits gibt es auch Christinnen und Christen, die FGM/C praktizieren.

Eine Übersicht über die Prävalenzraten in den Herkunftsländern findet sich unter: www.maedchenbeschneidung.ch > Mädchenbeschneidung > Vorkommen

Genitalbeschneidung eine tief verankerte Tradition und gesellschaftliche Norm innerhalb von Gemeinschaften darstellt, die Familien unter Druck setzt und zwingt, den Erwartungen ihrer Familienangehörigen und der Gesellschaft gerecht zu werden.

Trotz der schweren körperlichen und psychischen Folgen wird weibliche Genitalbeschneidung häufig in der Überzeugung praktiziert, dass sie für das Mädchen von Vorteil ist. Insgesamt kann FGM/C als gesellschaftlicher Versuch interpretiert werden, die Kontrolle über die weibliche Sexualität zu erlangen. FGM/C ist mit einer Vielfalt von Überzeugungen und Ängsten verbunden, also ein sehr sensibles Thema, das in den betroffenen Gemeinschaften häufig mit einem Tabu belegt ist.

Wie sieht die Rechtslage aus?

Bei weiblicher Beschneidung FGM/C handelt es sich um ein Officialdelikt. Das Strafgesetzbuch (Art. 124 StGB) stellt jegliche Form der Beschneidung weiblicher Genitalien unter Strafe, unabhängig davon, ob es sich um eine schwere oder leichte Form von FGM/C handelt. Geahndet wird die Praxis mit Freiheitsentzug bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe. Dabei ist unerheblich, ob der Eingriff körperliche Funktionen beeinträchtigt, auch, ob ein Eingriff unter einwandfreien hygienischen und ärztlichen Bedingungen ausgeführt wird oder nicht. Bestraft werden neben den Täter_innen auch Mittäter_innen oder zur Tat anstiftende Personen wie z.B. die Eltern. Darüber hinaus ist auch strafbar, wer konkrete Vorbereitungshandlungen wie organisatorische Vorkeh-

rungen unternimmt (Art. 260 bis StGB). Die Tat ist in der Schweiz auch strafbar, wenn sie im Ausland begangen wurde, selbst wenn sie dort straffrei ist (Art. 124 Abs. 2 StGB). Die Strafverfolgung verjährt nach 15 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Richtet sich die Tat gegen Kinder unter 16 Jahren, dauert die Verjährung bis mindestens zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers (Art. 97 Abs. 2 StGB).

Wann bestehen Melde- und Anzeigerechte/-pflichten?

Fachpersonen sollen im Fall von FGM/C wie bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung oder häuslicher Gewalt handeln. Die Melde- und Anzeigerechte und -pflichten können je nach Beruf und Anstellungsverhältnis variieren. Die Institutionen haben den Vorschriften entsprechende Weisungen zu erlassen und die Mitarbeitenden zu informieren. Mitarbeitende im Asylbereich handeln im Auftrag des Kantons oder des Bundes und führen somit eine amtliche Tätigkeit aus.

Meldepflichten und -rechte gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Grundsätzlich hat eine **Meldepflicht** gegenüber der KESB, wer in amtlicher Tätigkeit von solch einer Gefährdung eines Kindes bzw. eines Erwachsenen erfährt (Art. 443 ZGB, Art. 440 Abs. 3 ZGB). Ein **Melderecht** steht grundsätzlich jeder Person zu.

Strafrechtliche Anzeigepflichten und -rechte gegenüber der Strafverfolgungsbehörde:

FGM/C gilt als Officialdelikt, weshalb Behörden

und öffentlich-rechtliche Angestellte des Kantons und der Gemeinde eine **Anzeigepflicht** haben, wenn sie in ihrer amtlichen Stellung davon erfahren (Art. Art. 48 EG ZSJ).

Grundsätzlich sind Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zur Anzeige verpflichtet, wenn sie konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen haben (Art. 8 Abs. 3a SHG).

Die Mitteilungspflichten gemäss Art. 48 Abs. 1 des EG ZSJ und Art. 8 Abs. 3 SHG entfallen, wenn (alternativ)

- a) die Informationen vom Opfer stammen,
- b) die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder
- c) das Opfer Ehegattin bzw. Ehegatte, eingetragene Partnerin bzw. Partner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist (Art. 8 Abs. 4 SHG).

Unter Beachtung der Amts- und Berufsgeheimnisse hat grundsätzlich jede Person ein **Anzeigerecht** (Art. 301 StPO).

Was sagt das Asylrecht?

FGM/C ist eine Form von geschlechtsspezifischer Verfolgung und im Prinzip als Asylgrund anerkannt. Im Asylverfahren ist es für Asylsuchende jedoch aus

verschiedenen Gründen schwierig, drohende FGM/C als Fluchtgrund geltend zu machen. Wird im Asylverfahren FGM/C als Fluchtgrund geltend gemacht, sollte die Betroffene von Beginn weg rechtliche Unterstützung erhalten.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterscheidet zwischen Asylgesuchen aus Ländern, in denen die Regierung aktiv gegen FGM/C vorgeht, und Ländern, in denen von staatlicher Seite keine Massnahmen zur Bekämpfung von FGM/C ergriffen werden. Geprüft wird, ob der Herkunftsstaat dem Opfer einen effektiven Schutz gegen drohende Genitalbeschneidung bietet. Der Verweis auf ein bestehendes Gesetz, das FGM/C verbietet, reicht allein nicht aus, um ein Asylgesuch abzulehnen. Der Schutz muss in der Praxis effektiv in Anspruch genommen werden können. Geprüft wird zudem, ob sich der Betroffenen (und ihren Eltern) innerhalb des Herkunftsstaates eine sogenannte Fluchtalternative bietet, das heisst, ob es eine Region gibt, in der sie sich niederlassen und Schutz finden kann. Kommen die Behörden zum Schluss, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, wird das Asylgesuch abgelehnt. Falls sich die Wegweisung allerdings als unmöglich, unzulässig oder unzumutbar darstellt, kann eine vorläufige Aufnahme ausgesprochen werden (Art. 83 AuG).

Entgegen den Empfehlungen des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) gewährt das SEM in der Regel Schutz nur, um einer drohenden Beschneidung zu entgehen, nicht aber, wenn FGM/C bereits vorgenommen wurde.

Wie FGM/C ansprechen?

Weil FGM/C ein sensibles und tabubehaftetes Thema ist, empfiehlt es sich bei einem Gespräch zum Thema einige Punkte zu beachten:

Reflexion: Die eigene Rolle in der Beziehung zur betroffenen Person und die persönliche Haltung gegenüber der Thematik sollte reflektiert werden, damit der Umgang mit Betroffenen sachlich und professionell bleibt. Es gilt, sich gut über das Thema zu informieren und sich unbedingt fachliche Unterstützung einzuholen.

Triage: Mitarbeitende im Asylbereich sollten v.a. eine vermittelnde Funktion übernehmen und den Zugang zu Fachpersonen bzw. Fachstellen ermöglichen.

Richtiges Setting: Bei FGM/C geht es um Sexualität und um Gewalt, entsprechend unterliegt das Thema einer starken Tabuisierung. Um FGM/C zu thematisieren, braucht es eine vertrauensvolle Atmosphäre und genügend Zeit. Das Gespräch soll auf Augenhöhe, respektvoll und nicht emotional geführt werden.

Ziel der Intervention vergegenwärtigen:

Um was geht es denn genau?

- Soll eine betroffene Frau, die schwanger ist oder Komplikationen hat, an eine erfahrene Fachperson verwiesen werden?
- Gilt es, Eltern darin zu bestärken, ihre Töchter vor FGM/C zu schützen (d.h. Informationen über das Verbot in der Schweiz und die gesundheitlichen Folgen zu vermitteln oder bei Druck aus der Familie/Gemeinschaft Unterstützung anzubieten)?

- Muss ein Mädchen, das aufgrund eines konkreten Verdachtsmoments als gefährdet erachtet wird, geschützt werden?

Die richtigen Worte finden: Um mit Menschen aus Gemeinschaften, die FGM/C praktizieren, über das Thema zu sprechen, empfiehlt es sich, den Begriff «Mädchenbeschneidung» zu verwenden. Dieser ist weniger wertend als der Begriff «Genitalverstümmelung». Zudem sehen sich viele beschnittene Frauen nicht als verstümmelt an. Alternativ kann auch der Begriff Ritual oder die Bezeichnung aus der jeweiligen Sprache der betroffenen Person eingesetzt werden. Gegebenenfalls kann eine Dolmetscherin nach dem geläufigen Begriff gefragt werden.

Orientierung am Einzelfall: Einerseits sollte man versuchen, möglichst alle Betroffenen und Gefährdeten zu erkennen und zu erreichen, andererseits dürfen nicht alle Familien aus bestimmten Herkunftsländern unter Generalverdacht gestellt werden. Es empfiehlt sich, den Einzelfall zu betrachten.

Informationen zu FGM/C und zu Unterstützungsangeboten finden betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen sowie deren Familien auf der Website www.maedchenbeschneidung.ch. Die Seite wird in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Somalisch und Tigrinya angeboten.

In betroffenen Gemeinschaften kann ein **Flyer** abgegeben werden, der in verschiedenen Sprachen auf die Website hinweist (siehe unten).

Veranstaltungen und Diskussionsrunden zum Thema FGM/C sollten wenn immer möglich

im Beisein einer Multiplikatorin stattfinden (Kontakte siehe unten). Idealerweise wird FGM/C in Informationsveranstaltungen zu anderen Themen eingebettet (zum Beispiel zu sexueller Gesundheit, Erziehung, Familie, Gewalt).

Wie gefährdete Mädchen schützen?

Fachpersonen sollen im Fall von FGM/C wie bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung oder häuslicher Gewalt handeln. Das Thema erfordert jedoch eine gewisse Sensibilität, weshalb unbedingt FGM/C-Expertinnen und interkulturell dolmetschende Personen beigezogen werden sollten (Kontakte siehe unten).

Folgende Indikatoren weisen auf eine mögliche Gefährdung eines Mädchens hin:

- Das Mädchen stammt aus einer Familie oder Gemeinschaft mit Wurzeln in einem Land, in dem FGM/C praktiziert wird.
- In der Familie des Mädchens wird FGM/C praktiziert (die Mutter, Schwester oder Cousine ist beschnitten; der Vater kommt aus einer Familie, die FGM/C praktiziert).
- Die Familie des Mädchens gibt explizit die Absicht bekannt, dass sie ihre Tochter beschneiden will.
- Die Familie des Mädchens äussert eine positive Haltung gegenüber FGM/C oder bagatellisiert das Thema.
- Eine Reise ins Herkunftsland der Familie (bzw. in ein anderes Land, wo FGM/C praktiziert wird) ist geplant.
- Das Mädchen erwähnt eine spezielle Behand-

lung oder Feierlichkeiten, allenfalls zusammen mit dem Verbot, darüber zu sprechen.

Wichtig: Körperuntersuchungen mit dem Zweck, herauszufinden ob ein Mädchen von FGM/C betroffen ist, dürfen nur von spezialisierten, wenn möglich weiblichen Gesundheitsfachpersonen durchgeführt werden. Diese können im zivilrechtlichen Kinderschutzbereich oder einem Strafverfahren angeordnet werden.

Wie beschnittene Frauen unterstützen?

Bereits von FGM/C Betroffenen sollte bei Komplikationen oder im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt der Zugang zu erfahrenen, spezialisierten weiblichen Fachpersonen (Gynäkologinnen, Hebammen, Beraterinnen für sexuelle und reproduktive Gesundheit, interkulturelle Vermittlerinnen/Dolmetscherinnen etc.) ermöglicht werden. (Anlaufstellen im Kanton Bern siehe unten.)

Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass medizinische Fachpersonen automatisch über das nötige Wissen zu FGM/C verfügen. Es ist deshalb leider davon auszugehen, dass Hausärzt_innen, und je nach dem auch Gynäkolog_innen eher zu wenig Erfahrung und Sensibilität in Bezug auf das Thema haben.

Adressen und weiterführende Informationen

Für Betroffene

- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, www.maedchenbeschneidung.ch

Für Fachpersonen

- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, www.maedchenbeschneidung.ch > Fachwebsite > Mädchenbeschneidung > Was kann ich tun?

Nationale Anlaufstellen

- TERRE DES FEMMES Schweiz, 031 311 38 79, mbirri@terre-des-femmes.ch, www.terre-des-femmes.ch
- Caritas Schweiz, 041 419 23 55/ 041 419 24 59, nbisang@caritas.ch/dschwegler@caritas.ch

Spezialisierte Stellen Kanton Bern

- Frauenklinik Inselspital Bern (spezialisierte Gynäkologinnen: Annette Kuhn und Elke Krause), 031 311 38 79
- Mamamundo, Geburtsvorbereitungskurse in verschiedenen Sprachen, www.mamamundo.ch
- Association Femmes-Arc-en-Ciel, Biel-Bienne, Félicienne Villoz-Muamba Lusamba, 079 718 86 65, feli.villoz@gmail.com

Weitere Informationen

- Flyer, der auf die Webseite www.maedchenbeschneidung.ch hinweist. In den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch (jeweils in Kombination mit Somalisch und Tigrinya) erhältlich. Kann bestellt werden via: info@maedchenbeschneidung.ch
- Kurzfilm «Information on FGM – why it has no place in the 21st century» in 5 Sprachen, TERRE DES FEMMES Schweiz, 2013, Download und Bestellung unter www.terre-des-femmes.ch > Publikationen > Sensibilisierungs- und Präventionsmaterial
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, www.maedchenbeschneidung.ch > Fachwebsite > Materialien > alle Materialien
- «FGM in der Schweiz – Bestandesaufnahme über die Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz in den Bereichen Prävention, Unterstützung und Schutz», TERRE DES FEMMES Schweiz, 2013 (Kapitel zu Asyl, S. 18–23), www.terre-des-femmes.ch > Publikationen > Grundlagenarbeit
- «Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen in der Schweiz. Überblick über rechtliche Bestimmungen, Kompetenzen und Behörden, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte», 2013, www.skmr.ch

Diese Broschüre ist eine Zusammenarbeit zwischen TERRE DES FEMMES Schweiz (TDF) und der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF, 2018.

Konzept & Inhalt: Simone Egger, Milena Wegelin und Marisa Birri, TDF/
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Redaktion & Layout: Nadine Brändli, TDF

Übersetzung: Genossenschaft weiss traductions

